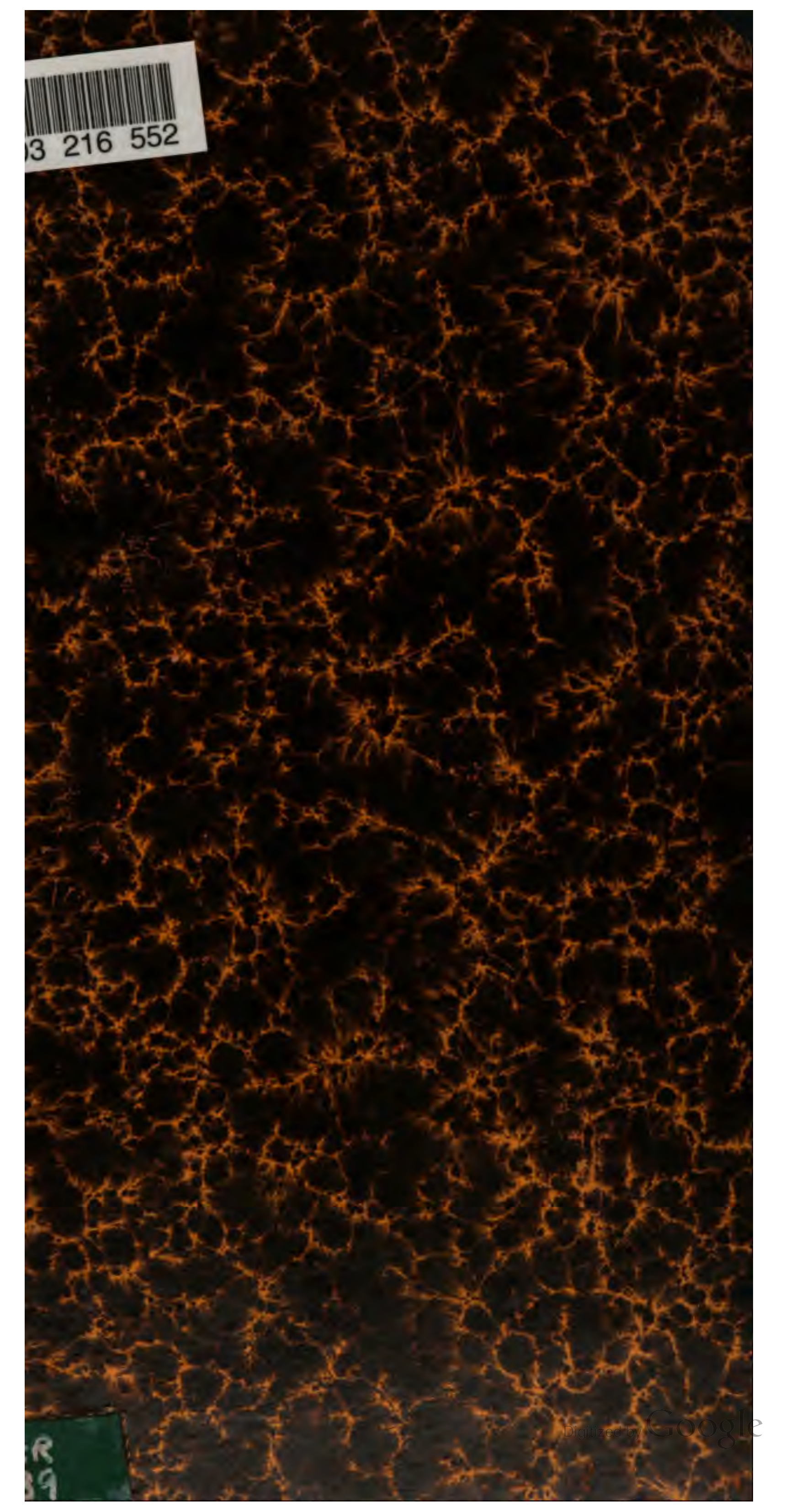


03 216 552


HARVARDIANAE
ACADEMIAE
SIGILLVM
IN NOV · ANG ·
CHRISTO
ECCLESIAE
ET
VE
RI
TAS



Germany

Die

Errichtung von Handelsgesellschaften

durch

Religiose.

Von

D. Dr. **Wilhelm Kahl,**

Geh. Justizrath, ordentl. Professor der Rechte an der Universität Berlin.

Berlin, 1900.

Verlag von H. W. Müller.

Sonderabdruck aus

der Festgabe für Heinrich Dernburg.

Eine Abhandlung im Archiv für katholisches Kirchenrecht regt zu der Frage an: sind die Mitglieder nicht rechtsfähiger Orden und ordensähnlicher Kongregationen der katholischen Kirche zur Errichtung von Handelsgesellschaften, welche mittelbar ihren Niederlassungen die wirthschaftlichen Vortheile der juristischen Persönlichkeit sichern, befugt? An und für sich eine sehr spezielle Rechtsfrage. In ihren Folgerungen auf kirchlich politischem Gebiet eine solche von allgemeiner Bedeutung. Ist sie, wie ich rechtlich überzeugt bin, unvermeidlich zu bejahen, so stellt sie den Staat, und zumal den preußischen, vor nothwendige Entschließungen hinsichtlich seiner Ordenspolitik. Denn es liegt der Fall vor, daß das Räderwerk der Reichsgesetzgebung in den Mechanismus der Landeskirchenhoheit hemmend eingegriffen hat. Nach Art. 13 der preußischen Verfassung sollen geistliche Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen können. Die Reichsgesetzgebung hat den einzelnen Mitgliedern solcher Gesellschaften ein Mittel an die Hand gegeben, das Landes-Verfassungsverbot in einem wesentlichen Theile seines Inhalts praktisch wirkungslos zu machen. Es bleibt zu überlegen, ob die bestehenden Mittel der Staatsaufsicht ausreichen oder ob neue Veranstaltungen ins Auge zu fassen sind, um etwaigen Gemeingefahren aus der erweiterten wirthschaftlichen Bewegungsfreiheit der todten Hand zu begegnen. Ohne politische Schlußrechnung kann es hiernach bei Erörterung dieser Angelegenheit allerdings nicht abgehen. Meine Meinung darüber auszusprechen, will ich mir nicht verlegt haben. Aber die Sorge für ihre Aufstellung und Bilanzirung im Einzelnen gehört Anderen. Mir liegt hier wesentlich nur daran, zur Aufklärung der in Betracht kommenden Rechtsfragen einiges beizubringen.

Die ganze Frage war noch vor Eintritt des B.G.B. für große Rechtsgebiete des Deutschen Reiches gegenstandslos. Für alle nämlich, in welchen nach Landesgesetz Klosterpersonen überhaupt vermögensunfähig waren. Insbesondere also für die Gebiete des Pr. A.L.R., welches in

II, 11 §§ 1199 f. Mönche und Nonnen nach abgelegtem Klostergelübde in Ansehung aller weltlichen Geschäfte als verstorben und hiernach für unfähig erklärte, Eigenthum oder andere Rechte zu erwerben, zu besitzen oder darüber zu verfügen. Die Möglichkeit der Errichtung von Handelsgesellschaften durch Religiose blieb hier außer Betracht. Die Meinung, daß die Beseitigung des bürgerlichen Todes durch Art. 10 der Pr. V.U. in den gesetzlichen Bestimmungen des A.L.R. über Mönche und Nonnen etwas geändert haben solle, ward nahezu einstimmig durch die Wissenschaft, ausnahmslos von der Rechtssprechung abgelehnt. Die Verfassung hatte wohl den bürgerlichen Tod als Folge strafrechtlicher Verurtheilung (a. 18 Code penal), nicht aber als civilrechtliche Wirkung des Klostergelübdes berührt.

Dagegen war auch schon vor dem 1. Januar 1900 die Frage von praktischer Bedeutung für diejenigen Rechtsgebiete, in welchen die Vermögensfähigkeit der Ordensleute durch das bürgerliche Recht nicht ausgeschlossen war. So nach sächsischem B.G.B. und im Bereiche des französischen Rechts. So bei richtiger Würdigung der ratio legis auch für die Gebiete des früheren gemeinen Rechts. Denn die Vermögensunfähigkeit der Religiosen im Sinne des römischen [l. 13 Cod. I, 2 in Auth. de Sanct. Episc. § Si qua mulier; l. 20 ib. I, 3 in Auth. de Monachis § Illud quoque; Nov. V c. 5, LXXVI c. 1, CXXIII c. 38], des kanonischen [c. 7. 9 C. XIX qu. 3, c. 11. 13 C. XII qu. 1, c. 2. 6 X. de statu monach. III 35] und des tridentinischen Rechts [Conc. Trid. Sess. XXV cap. 2 de Regularibus et Monialibus] bedeutete nicht den bürgerlichen Tod des Allgemeinen Landrechts. Nach Kirchenrecht hatte der Religiose mit Ablegung der feierlichen Ordensgelübde die Vermögensfähigkeit zwar im Sinne persönlicher Erwerbsmöglichkeit und Verfügungsberechtigung eingebüßt. Dagegen war er unbeschränktes Erwerbsorgan seines Ordens geworden. So gut er aus Erbschaften und Schenkungen für sein Kloster erwarb, so gut aus der Betheiligung an Handelsgesellschaften, falls nicht die Ordensstatuten selbst ihn hiervon ausschlossen oder in gewissen Maßen beschränkten. Die vom bürgerlichen Recht statuirte Vermögensunfähigkeit der Religiosen war, verschwindende Zugeständnisse abgerechnet, eine absolute; diejenige des kirchlichen Rechts eine berechnet relative. Letztere hatte die Tendenz, die Klöster zu bereichern; erstere verfolgte den Zweck, die todte Hand zu schließen. Mit dieser war die Errichtung von Handelsgesellschaften durch Religiose im Prinzip nicht vereinbar; durch jene war sie mindestens nicht ausgeschlossen.

Die berührte Verschiedenheit im bürgerlichen Recht hat zu bestehen

aufgehört. Die Vorschriften der Landesgesetze, welche Klosterpersonen im Interesse der Klöster für vermögensunfähig erklärten oder nach welchen die Ablegung der Klostergelübde den bürgerlichen Tod zur Folge hatte, sind in Wirksamkeit des Kodifikationsprinzips gemäß A. 55 des E.G. z. B.G.B. außer Geltung getreten. Die Motive (S. 169) sprechen aus, daß der Eintritt in ein Kloster und die Ablegung von Ordensgelübden grundsätzlich auf die privatrechtliche Stellung der Person keinen Einfluß mehr äußern solle. Wie auf dem Gebiete des Eherechts das feierliche oder einfache Gelübde der Keuschheit als Ehehinderniß nicht anerkannt wird, so wird auf dem Gebiete des Vermögensrechts dem Gelübde der Armuth keine rechtliche Folge gegeben. Die auf Grund der Persönlichkeit zustehenden rechtlichen Fähigkeiten gelten als unveräußerlich. „Die Vermögensfähigkeit läßt durch Verzicht sich nicht abstreifen, auch nicht durch einen in Gelübdeform erklärten Verzicht."

Mit dem bürgerlichen Anerkenntniß der persönlichen Vermögensfähigkeit der Religiosen war die an die Spitze gestellte Frage für alle deutschen Rechtsgebiete zu einer offenen geworden. Aber gleichwohl nicht zu einer in jedem Sinne gemeinsamen. Ihre Bedeutung wird nach wie vor für die Ordensniederlassungen in verschiedenen Bundesstaaten eine verschiedene sein. Das E.G. hat einen landesrechtlichen Vorbehalt eingestellt, nach dessen Wirksamkeit sich jedenfalls das praktische Bedürfniß ihrer rechtlichen Lösung, möglicherweise diese selbst für die geistlichen Gesellschaften in den einzelnen Staaten abweichend gestaltet. Es ist die Bestimmung des A. 84, kraft deren die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt geblieben sind, nach welchen „eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann". Wo immer dieser Vorbehalt nicht zutrifft, ist zwar die Frage der rechtlichen Zulässigkeit der Errichtung von Handelsgesellschaften durch Religiose mangels entgegenstehenden Verbotsgesetzes von vornherein und vorbehaltslos zu bejahen, aber sie behält auch künftig nur subsidiären Rang. Denn Orden und Klöster sind hier auf den Umweg, die Erwerbung und Sicherstellung von Vermögen durch handelsgesellschaftliche Gründungen ihrer Mitglieder anstreben zu müssen, nicht nothwendig angewiesen. Sie können sich der durch das B.G.B. für Personenvereine mit idealer Zweckbestimmung eröffneten Rechtsform des § 21 und der §§ 55 ff. bedienen. Dagegen gewinnt die Frage unmittelbaren Silberwerth, wo landesrechtlich geistliche Gesellschaften Korporationsrechte nur durch Gesetz erlangen können. Die Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister ist ihnen versagt. Der Erwerb der juristischen Persönlichkeit auf gesetzlichem Wege andererseits ist umständlich und selten. Es besteht also ein

Lebensinteresse, das wirthschaftlich Wesentliche des Zieles auf anderem Wege erreichen zu können.

Der Vorbehalt des A. 84 E.G. trifft, worin ich Geigel folge (Religiöse Genossenschaften, Sep.-Abdruck aus dem „Ecclesiasticum Argentinense", März 1898 S. 3, und „Reichs- und reichsländisches Kirchen- und Stiftungsrecht" 1899 § 88 A. 5), mit einer geringfügigen Einschränkung für die Reichslande Elsaß-Lothringen zu. Außerdem aber, soweit ich sehe, gegenwärtig nur für Preußen auf Grund der Eingangs erwähnten Verfassungsbestimmung. Wohl verlangen auch das revidirte Staatsgrundgesetz Oldenburgs vom 22. Nov. 1852 A. 77 und die Waldecksche Verfassung vom 17. Aug. 1852 § 41 für den Erwerb von Korporationsrechten seitens neuer „Religionsgesellschaften" ein Gesetz. Dagegen sprechen sie nicht von „geistlichen Gesellschaften", und es würde nicht angehen, diese, wie es in Preußen auf Grund der eigenthümlichen Begriffsbildung des Landrechts geschehen muß, lediglich als eine Unterart der Religionsgesellschaften zu begreifen. Beide fallen daher sowenig wie die übrigen deutschen Staaten unter den Vorbehalt des A. 84. Ihrer keinem würde allerdings benommen sein, noch heute und künftighin das Erforderniß gesetzlichen Erwerbes von Korporationsrechten für geistliche Gesellschaften bei sich einzuführen. Dies folgt aus der Legalinterpretation der landesgesetzlichen Vorbehalte im E.G. A. 3. Es können auf den vorbehaltenen Gebieten auch „neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden". Aber diese Möglichkeit darf zur Zeit auf sich beruhen. Die Bedeutung der Frage wird durch sie kaum erhöht, nachdem schon jetzt für mehr als zwei Drittheile des deutschen Rechtsgebietes der Vorbehalt des A. 84 in Wirksamkeit steht und damit die Anwendbarkeit der Vereinsform des B.G.B. auf geistliche Gesellschaften ausgeschlossen ist.

Selbst im außerpreußischen Drittel des Deutschen Reiches wird, wie sich vermuthen läßt, an ihrer Stelle handelsgesellschaftlichen Gründungen von Religiosen der Vorzug gegeben werden. Das System des B.G.B. wird von betheiligter Seite nicht als sonderlich vortheilhaft für kirchliche Vereinsbildungen anerkannt. Ich theile die Auffassung seiner Minderwerthigkeit. Aber freilich vom entgegengesetzten Interessenstandpunkte des Staats. Dieses System der sogenannten Normativbestimmungen hat, soweit seine Verwendung im Kirchenrecht in Frage kommt, vor dem B.G.B. nur für Sachsen im Gesetz vom 15. Juni 1868 Aufnahme gefunden. Seine Vorschriften sind nach A. 166 E.G. in Ansehung derjenigen Personenvereine in Kraft geblieben, welche zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Genossenschaftsregister erlangt haben. Schon früher (Lehrsystem S. 326)

habe ich darauf hinweisen zu sollen geglaubt, daß, so sehr das System für Vereinigungen mit rein weltlicher Zweckbestimmung geeignet erscheine, so wenig seine Anwendung auf das religiöse Genossenschaftswesen zu empfehlen sei. Dort stellt sich die Möglichkeit spontanen Erwerbes von Korporationsrechten als ein hocherwünschtes Mittel dar, um den komplizirten und immer flüssigen Bedürfnissen des geistigen, wirthschaftlichen und geselligen Lebens Genüge zu thun. Sehr mit gutem Grund haben daher Reichs- und Landesgesetzgebung, wie diese für Wald- und Wassergenossenschaften, jene nach dem Vorbilde des Handelsrechts für eine große Anzahl wirthschaftlicher und sozialer Genossenschaften, das Prinzip der normativen Körperschaftsbildung ausgiebig verwerthet. Dagegen unterliegt die Anwendbarkeit der gleichen Rechtsform auf religiöse Genossenschaften vom Standpunkte der Anforderungen staatlicher Kirchenhoheit beachtenswerthen Bedenken. Durch den nothwendig nur generellen Inhalt eines gesetzlichen Normalstatuts ist der Staat niemals hinreichend gegen Sonderbestrebungen geschützt, welche, ohne direkt rechtswidrig und strafbar zu sein, doch die staatliche Autorität und den Frieden der Konfessionen gefährden können. Indessen sind diese Erwägungen durch den Inhalt des B.G.B. nunmehr überholt und, wie ich anerkenne, durch die Art und Weise der Regelung von Einspruch und Auflösung auch zum Theil entkräftet. Aber gerade die vorbehaltenen Mittel der Staatsaufsicht haben die Sachwalter der religiösen Genossenschaften mit Mißtrauen erfüllt und darauf geführt, diesen auch da, wo der Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister ein landesrechtlicher Vorbehalt nicht entgegensteht, eher den Weg der Errichtung von Handelsgesellschaften zu empfehlen.

Daß an und für sich die im Staate überhaupt zugelassenen geistlichen Gesellschaften zur Gattung der allein eintragungsfähigen Vereine mit idealer Zweckbestimmung gehören, wiewohl sie die Rechtsfähigkeit eben in der Absicht und zu dem Erfolge der Erwerbung und zweckgemäßen Verwendung von Vermögen erlangen, war im bisherigen stillschweigend vorausgesetzt. Die Richtigkeit der Voraussetzung selbst wird wohl auch unwidersprochen bleiben. Nur in der Erklärung und Begründung können die Meinungen auseinandergehen. Mit der Unterscheidung von Haupt- und Nebenzwecken (vgl. Denkschrift z. E. S. 609, Planck I S. 80, Eck Vorträge S. 53) wird nicht durchzugreifen sein. Denn es kann dergestalt im wechselnden und unkontrolirbaren Betriebe des Vereinslebens der wirthschaftliche über den idealen und der ideale über den wirthschaftlichen Gesichtspunkt das Uebergewicht gewonnen haben, daß die Grenzen flüssig geworden und damit die angenommenen juristischen

Unterscheidungsmerkmale nicht mehr erkennbar geblieben sind. Das Gesetz kennt keine Vereine, welche mit der Verfolgung eines wirthschaftlichen Zweckes zugleich die Verfolgung eines nicht wirthschaftlichen Zweckes verbinden. Das Gesetz kennt nur Vereine mit einem Zweck. Es giebt nur entweder Vereine, deren „Zweck nicht auf einen wirthschaftlichen Betrieb gerichtet ist", oder Vereine, deren „Zweck auf einen wirthschaftlichen Betrieb gerichtet ist". Für jene gilt das Prinzip der Eintragung, für diese, von den reichsgesetzlichen Spezialbestimmungen abgesehen, das der staatlichen Verleihung. Würde also, wenn auch noch so nebensächlich, der Zweck einer geistlichen Gesellschaft als solcher auf einen auch nur minimalen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein, so würde sie immerhin nothwendig unter die zweite Gruppe und damit unter die Kategorie der nicht eintragungsfähigen Vereine fallen müssen. An die Stelle der Unterscheidung von Haupt- und Nebenzweck tritt richtiger die Differenzirung von Zweck und Mittel zum Zweck (zu vgl. Hölder, Kom. S. 132 ff.). Ein Verein ist ein wirthschaftlicher, wenn sein einziger satzungsgemäßer Zweck auf wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb zum Nutzen seiner selbst oder seiner Mitglieder gerichtet und beschränkt ist. Ein Verein ist gleichwohl ein nicht wirthschaftlicher, wenn er zwar ebenfalls wirthschaftliche Geschäfte betreibt, dieser Betrieb aber lediglich das Mittel zur Verwirklichung seines nichtwirthschaftlichen Zweckes bildet. Auf den Umfang des Geschäftsbetriebs kommt wiederum nichts an. Die Erhaltung einer kleinsten Missionsstation auf einem in der polynesischen Inselwelt gelegenen, nur schwer und kostspielig erreichbaren und gegen Angriffe immer wieder neu zu schützenden Posten kann die ausgedehntesten geschäftlichen Unternehmungen, die höchsten wirthschaftlichen Kraftanstrengungen des heimischen Missionsvereins erfordern. Dieser wird darum doch nicht zum wirthschaftlichen Verein. Jenes Unterscheidungsmerkmal findet auch auf die hier in Frage stehenden Gesellschaften Anwendung. Ihre durch das objektive Recht festgelegten oder wenigstens begrenzten Zwecke sind religiöser oder allgemein humanitärer, vielleicht auch sozial- oder kirchlich-politischer Natur. Ihr Wirthschaftsbetrieb ist überall bestimmungsgemäß nur das Mittel zum Zweck. Denn auch die idealsten Zwecke lassen sich ohne die Realität von Vermögen nicht erreichen.

Aber dem Idealverein drohen Einspruch und Auflösung. Die Verwaltungsbehörde kann aus § 61 B.G.B. gegen die Eintragung den Einspruch auch dann erheben, wenn der Verein „einen religiösen Zweck verfolgt". Dieser Einspruchsgrund ist bei den geistlichen Gesellschaften nicht nothwendig und in jedem Falle, wohl aber für die Regel gegeben. Er ist nicht gegeben, wenn der Gesellschaftszweck ein staatspolitischer oder

sozialpolitischer ist. Es würde nicht angängig sein, in dem einen und anderen Falle einen religiösen Zweck schon deshalb anzunehmen, weil die Verfolgung der politischen Zwecke durch das Mittel der religiösen Organisation geschieht. Religiöser Zweck kann nur sein, was sich seinem Inhalte nach auf die Religion bezieht. Aber der Versuch einer solchen Konstruktion ist auch überflüssig, weil in beiden Fällen ohnehin aus § 61 selbständige Einspruchsgründe bestehen. Der Einspruchsgrund ist immer gegeben, wenn der Gesellschaftszweck auf die Befriedigung religiöser Bedürfnisse oder auf die Verwirklichung kirchlich-politischer Tendenzen gerichtet ist. Er ist aber auch dann schon gegeben, wenn die geistliche Gesellschaft nur solche allgemein humanitäre Zwecke verfolgt, welche, wie beispielsweise Armen- und Krankenpflege, nach ihrem charitativen Inhalt zugleich als nothwendige religiöse Aufgaben der Kirche angesehen und betrieben werden. Nun kann im Weiteren zwar der Einspruch vom Vereinsvorstande angefochten werden; im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens in Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Anhalt, Lippe oder, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Gewerbeordnung §§ 20, 21. Aber die Substantiirung der Anfechtung wie die Nachprüfung der Instanz sind enge begrenzt. Sie beschränken sich auf die formellen Voraussetzungen und die thatsächliche Unterlage des Einspruchs. Die auf politischen Erwägungen beruhenden materiellen Einspruchsgründe der Verwaltungsbehörde unterliegen nicht der Anfechtung und Korrektur. Die Thatsache der religiösen Zweckbestimmung des zur Eintragung angemeldeten Vereins hat als solche zur wirksamen Ausübung des Einspruchsrechts genügt. Es läßt sich nicht verkennen, daß damit der Verwaltungsbehörde immerhin ein Machtmittel gegen eine dem Gemeinwohl schädliche Vermehrung von rechtsfähigen geistlichen Gesellschaften in die Hand gegeben ist, in welchem diese ihrerseits nicht ohne Grund eine mögliche Gefährdung der durch das B.G.B. verstatteten wirthschaftlichen Bewegungsfreiheit erkennen. Ebenso ist der Dauerbestand eines eingetragenen Vereins gerade für die hier in Frage stehenden Gesellschaften leicht gefährdet. Unter den gesetzlich zugelassenen Gründen der Auflösung im Verwaltungswege kann namentlich derjenige des § 43 Abs. 2 verhängnißvoll sein. „Einem Verein, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.“ Es können die Ansichten der geistlichen Gesellschaft und der Verwaltungsbehörde über die Grenze, an welcher der wirthschaftliche Betrieb aufgehört habe, bloßes Mittel zum Zweck zu sein und vielmehr zum Selbstzweck geworden

sei, im gegebenen Falle auseinandergehen. Denn hier entscheidet über die Vollmacht der Verwaltungsbehörde nicht mehr die satzungsgemäße Zweckbestimmung, sondern allein die thatsächliche Zweckverfolgung.

Aus eben solchen Bedenken heraus sind von langer Hand die Belehrungen und Rathschläge darüber erwachsen, wie unter der Herrschaft des B.G.B. das katholisch-kirchliche Vereinsleben am vortheilhaftesten einzurichten sei. Alles zusammenfassend hat im Jahre 1898 eine Stimme im Archiv für katholisches Kirchenrecht (Bd. 78 S. 108 ff.) zur „größten Vorsicht" gemahnt, „wenn bei Bildung eines Vereins in Erwägung gezogen wird, in welche Form der Verein am zweckmäßigsten gebracht wird, um ihm für alle Zukunft eine sichere und selbständige Stellung im Staate und im Rechtsverkehr zu geben". Das B.G.B. enthalte eine solche Reihe von Beschränkungen in der Bewegungs- und Verkehrsfreiheit auch der eingetragenen Vereine, „daß es der Mühe werth ist, sich nach einer anderen Form umzusehen, welche es ermöglicht, die Rechtsfähigkeit zu erlangen, ohne mit den geschilderten Gefahren in Berührung zu kommen". Hierzu biete „die beste Gelegenheit das R.G. vom 20. April 1892 über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung". Dieselbe handelsgesellschaftliche Form war, augenscheinlich von dem gleichen Verfasser, bereits in H. 6 u. 7 des 1. Jg. der „Charitas" von 1896 (S. 116 ff., 135 ff.) als die Zukunftsform für die Sicherstellung des Vermögens von katholischen Wohlthätigkeitsanstalten, Vereinen und Kongregationen näher dargelegt und warm empfohlen worden. Die Ausführungen sind in mehrfacher Hinsicht bemerkenswerth. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird in ihren Vortheilen für kirchliche Zwecke gegen die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften einerseits und die Aktiengesellschaft andererseits sorgfältig abgewogen. Keine der beiden Formen biete „ein passendes Kleid". Jene nicht wegen der Verschiedenartigkeit des wirthschaftlichen Zweckbetriebs und der solidarischen Haftung der Genossenschafter. Diese nicht wegen der „Unbequemlichkeit, daß die Gesetze über Aktiengesellschaften manche Schranken setzen, die einer freien Entfaltung der milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsvereine hindernd im Wege stehen", insbesondere die Veröffentlichung der Jahresbilanz und die freie Uebertragbarkeit der Aktien auf Dritte. „Alle diese Schwierigkeiten werden vermieden durch Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung." Wenn nach der Erfahrung des Verfassers katholische charitative Unternehmungen bis dahin erst in verhältnißmäßig wenigen Fällen der in Rede stehenden Form sich bedient haben, so geschah es wahrscheinlich deshalb, „weil das Gesetz in den betheiligten Kreisen noch nicht genügend bekannt oder gewürdigt ist". Die bereits nach dem Reichs-

gesetz eingerichteten katholischen Anstalten und Vereine werden gebeten, behufs Aufstellung einer Statistik von ihrer Existenz und den Statuten Kenntniß zu geben. „Wo ein begründetes Interesse besteht, eine Gesellschaft nicht in der Oeffentlichkeit bekannt zu machen, würden wir Sorge tragen, daß in der in Aussicht genommenen Darstellung diesbezüglich geäußerten Wünschen Rechnung getragen würde." Als Vorzüge des Gesetzes werden namentlich näher hervorgehoben die Möglichkeit der Gesellschaftsbegründung für jeden gesetzlich zulässigen Zweck, die verhältnißmäßige Geringfügigkeit des erforderlichen Stammkapitals und die gelassene Freiheit der Bewegung bei Aufstellung und Abänderung des Gesellschaftsvertrags. Denn die Statuten können bestimmen, daß die Gesellschafter einem katholischen Arbeiterverein oder dem römisch-katholischen Klerus angehören müssen, daß beim Wegfall dieser Voraussetzungen der Gesellschafter verpflichtet ist, seinen Geschäftsantheil an die ihm bezeichnete Person gegen Erstattung der auf die Stammeinlage geleisteten Zahlungen abzutreten, daß diese Verpflichtung auf die Erben eines Gesellschafters analoge Anwendung finde, daß zur Veräußerung eines Geschäftsantheils entgegen der Regel des Gesetzes die Genehmigung der Gesellschaft erfordert werde. Der zum Schluß beigefügte Entwurf eines Gesellschaftsvertrags trägt solchen Bedürfnissen der kirchlichen Freiheit Rechnung. Angeregt durch diese Ausführungen ist in Jg. 2 (1897) derselben Zeitschrift S. 180 ff., 197 ff. ein rheinischer Jurist noch einmal auf die Frage zurückgekommen unter dem Titel der „Kapitalbeschaffung für charitative Zwecke auf dem Wege der Assoziation". Ihm kommt es allerdings in erster Linie nicht auf die Sicherstellung des vorhandenen Vermögens von religiösen Vereinen, als vielmehr auf die beste Rechtsform für den Zweck an, katholische Kapitalisten zu rascher Beschaffung von Geldmitteln für charitative Aufgaben zusammenzufassen. Aber seine Ergebnisse finden bedingt doch auch auf den ersteren Fall Anwendung. Er giebt der Aktiengesellschaft mit Aktien auf Namen und beschränkter Uebertragbarkeit den Vorzug wegen der Minimalhöhe der Aktien auf 200 M. und der geringeren Umständlichkeiten bei der Gründung. Er empfiehlt also mit einem Worte die sogenannte kleine Aktiengesellschaft.

Die verheißene Statistik findet sich in Jg. 3 (1898) S. 47. Sie ist wenig ausgiebig und nicht erschöpfend. Die dort aufgezählten 13 katholischen Vereine, Vereinshäuser und sonstigen Anstalten bleiben hier außer Betracht. Von Kongregationen sind 5 genannt: die Genossenschaft der Franziskanerbrüder zu Waldbreitbach, die Franziskanessen daselbst, die barmherzigen Brüder zu Montabaur, die Kranken- und Pflegegenossenschaft der Schwestern vom Hl. G. zu Marienhof bei Coblenz und die

Krankenpflege- und Erziehungsanstalt zu Arenberg. Mit einer Ausnahme ist hieran, wie man sieht, die Rheinprovinz betheiligt. Sämmtliche sind Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Als weitere handelsgesellschaftliche Gründungen von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften aus der Rheinprovinz sind bekannt geworden die Alexianer in Aachen, die barmherzigen Brüder in Trier, die Schwestern von der Heimsuchung Mariä in Moselweiß, die Ursulinerinnen auf dem Kalvarienberg bei Ahrweiler. Ob unter einer von ihnen eine andere Form, als diejenige der Gesellschaft mit beschränker Haftung vertreten ist, kann ich nicht angeben, thut auch nichts zur Sache. Jedenfalls ist diese die von den Mitgliedern geistlicher Gesellschaften weit überwiegend gewählte. Auch die im Juni 1898 veröffentlichte Statistik des Zentralvereins der deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung giebt zwar im Allgemeinen ein interessantes Bild von der glänzenden Entwickelung dieser Gesellschaftsform (1839 an 769 Orten), ermöglicht aber nicht eine ziffernmäßige Feststellung der Betheiligung geistlicher Gesellschaften. Sie wird unter den s. C. IV eingereihten gemeinnützigen und Wohlthätigkeitsanstalten, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten zu suchen sein. Fest steht nur, daß vor Eintritt des B.G.B. innerhalb Preußens fast ausschließlich das französische Rechtsgebiet an den handelsgesellschaftlichen Gründungen von Religiosen betheiligt war. Fest steht, daß die Gesellschaft mit beschränkter Haftung von den Religiosen als diejenige Rechtsform bevorzugt worden ist, welche dem Zweck, rechtliche Träger des Vermögensbesitzes, insbesondere des Grundvermögens ihrer geistlichen Gesellschaften zu gewinnen, am meisten entspricht. Ebenso endlich ist mit Sicherheit zu erwarten, daß, nachdem mit Einführung des B.G.B. die Schranke des bürgerlichen Todes für Religiose im ganzen Reichsgebiete gefallen und doch in Preußen die Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister für geistliche Gesellschaften ausgeschlossen ist, der Ausweg von Gesellschaftsgründungen der bezeichneten Art häufiger betreten werden wird.

Den sorgfältigen Abschätzungen der einzelnen handelsgesellschaftlichen Formen für die Zwecke der geistlichen Gesellschaften nachzufolgen und diesen in der Auswahl der vortheilhaftesten berathend an die Hand zu gehen, ist der Zweck der weiteren Ueberlegung nicht. Wichtiger ist, die Frage der rechtlichen Erlaubtheit solcher handelsgesellschaftlichen Gründungen zu wiederholen. Bei den erwähnten katholischen Schriftstellern ist sie überhaupt nicht berührt, also stillschweigend unbedingt bejaht. Aber es ist nützlicher, ihre Erörterung selbst dann nicht zu unterdrücken, wenn man, wie auch ich, von der rechtlichen Nothwendigkeit ihrer Bejahung

überzeugt sein muß. Es könnte geschehen, daß die heute noch mehr in der Stille getragene handelsgesellschaftliche Gewandung der geistlichen Gesellschaften einmal als öffentliche Kalamität empfunden würde. Schon jetzt sind in der Presse und sonst ernste und beachtenswerthe Bedenken geäußert worden. Daß sie wissenschaftlich bisher noch nicht zur Aussprache gekommen sind, benimmt ihnen nichts an ihrem Gewicht. Es besteht die Ansicht, daß die Gründung solcher Gesellschaften durch Religiose eine unerlaubte Umgehung des Art. 13 der Verfassung darstelle. Bezog sich ursprünglich dieses Bedenken nur auf die Gründungen im französischen Rechtsgebiet, welche zuerst einige Aufmerksamkeit auf sich zogen, so hat vom Standpunkte des geltenden Rechts es nunmehr allgemeine Bedeutung gewonnen. Es muß nothwendig durch wissenschaftliche Aussprache ins Reine gebracht werden. Denn ohne klaren Rechtsboden kann auch die Politik keine sicheren Tritte thun. Etwas Anstößiges liegt zweifellos für jeden Unbefangenen in der Thatsache, daß eine Bestimmung des Staatsgrundgesetzes vor aller Augen, unter amtlicher Mitwirkung und so zu sagen spielend ihrem wesentlichen Inhalte nach wirkungslos gemacht werden kann. Aber vielleicht zeigt sich, daß die Fehlerquelle nicht eben im Verhalten der Religiosen gelegen ist.

Es ist nicht überflüssig, bei Erörterung der Rechtsfrage von der ausdrücklichen Feststellung unverändert fortdauernder Geltung des Art. 13 der Verfassung auszugehen. Sie würde allerdings auch dann, wenn die Entwürfe zum R.G. v. 20. April 1892 (I S. 47, II S. 38) einen Hinweis darauf nicht enthalten hätten, aus der Gesammtstellung zu folgern sein, welche sich die Reichsgesetzgebung privatrechtlichen Inhalts zu dem öffentlichen Rechte der Einzelstaaten gegeben hat. Denn es war ihr, wie die früheren Spezialgesetze, so die neuere Kodifikation des gesammten bürgerlichen Rechts beherrschender Grundzug, die öffentlich rechtlichen Voraussetzungen der Vereins- und Gesellschaftsbildung in den Bundesstaaten von der reichsgesetzlichen Normirung der Privatrechtsfähigkeit bestimmter wirthschaftlicher Gesellschaftsformen unbestrichen zu lassen. Ebenso ist Art. 84 E.G. zum B.G.B. mit der ganz bestimmten Intention aufgenommen worden, gerade den Fortbestand des Art. 13 der preußischen Verfassung sicher zu stellen. Aber es bedarf das nahezu Selbstverständliche doch ausdrücklicher Erinnerung. Denn sie markirt die Wegspur, auf welcher allein dem Kernpunkt der Frage wissenschaftlich beizukommen ist. Auf den allgemeinen Grundsatz des Vorranges der Reichsgesetzgebung vor der Landesgesetzgebung darf man sich zum Beweise des angezweifelten Rechts der Religiosen nicht berufen wollen. Man kann nicht aus diesem Grundsatze die Folgerung ziehen, daß, weil reichsgesetzlich

von der Berechtigung zur Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestimmte Stände oder Personenklassen nicht ausgenommen sind, ohne weiters auch für das Landesrecht die uneingeschränkte Berechtigung von Religiosen zu handelsgesellschaftlichen Gründungen gegeben sei. Eine solche Folgerung würde im letzten Grunde doch wiederum auf die Möglichkeit einer mindestens partiellen Aufhebung der preußischen Verfassungsbestimmung durch die Reichsgesetze hinauskommen. Es ist vielmehr streng daran festzuhalten: die Beschränkung der Religiosen durch die Landesverfassung besteht neben allen durch die Reichsgesetzgebung gewährleisteten Freiheiten in voller Wirksamkeit. Dieses Verhältniß weist auf den einzig gangbaren Weg zur Entscheidung der Rechtsfrage hin. Sie kann nicht aus dem Rangverhältniß, sondern nur aus dem Inhalte beider Rechtsquellen zu gewinnen sein. Nach Art. 13 der preußischen Verfassung können geistliche Gesellschaften „Korporationsrechte“ nur durch besondere Gesetze erlangen. Nach § 1 des R.G. v. 20. April 1892 können Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu jedem „gesetzlich zulässigen Zweck“ errichtet werden. Wenn also in Wahrheit sich ergeben müßte, daß darin, daß die Mitglieder von Niederlassungen einer geistlichen Gesellschaft eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichten, die Erlangung von Korporationsrechten für ihre geistliche Gesellschaft selbst im rechtlichen oder auch nur wirthschaftlichen Erfolge gelegen sei, so würde allerdings die Folgerung unausweichlich sein, daß eine solche Gesellschaftsgründung nach Landesrecht verfassungswidrig und eben darum, weil zu keinem gesetzlich zulässigen Zwecke geschehen, auch nach Reichsrecht verboten wäre. Dieses materielle Verhältniß allein kann entscheidend sein.

Es muß vor allem die dem Art. 13 an und für sich zukommende Tragweite ermittelt werden. Jede weitere Erörterung würde sich erübrigen, wenn der Sinn der Verfassung wäre, daß nicht nur die geistlichen Gesellschaften selbst ohne Gesetz Korporationsrechte nicht erwerben, sondern auch ihre einzelnen Mitglieder sich nicht zur Gründung von anderen rechtlich zulässigen Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit verbinden könnten. Man wird aber der Verfassung sicherlich nicht gerecht, wenn man bei der Auslegung des Art. 13 irgendwie an die individuelle Rechtsfähigkeit oder wirthschaftliche Thätigkeit der einzelnen Religiosen denken will. Entstehungsgeschichte und Zusammenhang lassen erkennen, daß er sich ausschließlich auf die korporative Rechtsstellung der Religions-, einschließlich geistlichen Gesellschaften als solcher bezieht.

Die Ordnung der Rechtsverhältnisse der Religionsgesellschaften in Preußen war zur Zeit des Eintrittes der Verfassungsbewegung nichts

weniger als klar und befriedigend. Nach dem Buchstaben des Landrechts bestanden nur die „ausdrücklich aufgenommenen" Gesellschaften mit exercitium religionis publicum und die geduldeten mit e. r. privatum. Thatsächlich hatte sich durch die Praxis eine dritte Gruppe mit e. r. quasi publicum eingeschoben, welche in der Stellung von „konzessionirten" Gesellschaften geringere Rechte als die aufgenommenen und größere als die geduldeten besaßen. Dazu traten im Anfang der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts die freireligiösen Bewegungen in der evangelischen und katholischen Kirche, welche da und dort zu Gemeindebildungen geführt hatten, die einerseits nicht zurückzuhalten, andererseits auch nicht den landrechtlichen Kategorien einzugliedern waren. In dieser Lage erschien das Patent vom 30. März 1847 über „die Bildung neuer Religionsgesellschaften", welches den Zweck verfolgte, die im Fluß begriffenen Verhältnisse hinsichtlich der Neubildung von Religionsgesellschaften unter bestimmte juristische Formen und entsprechende staatliche Kontrole zu bringen. Gerade an dem entscheidenden Punkte einer genauen Abgrenzung ihrer gesellschaftlichen Stellung auf dem bürgerlichen Rechtsgebiete verwirklichte es aber diesen Zweck nur sehr unvollkommen. Man verlegte den Schwerpunkt ihrer civilrechtlichen Stellung in das Gebiet der amtlichen Zuständigkeit der Geistlichen hinsichtlich des Personenstandes und ließ hierfür das schwanke Kriterium der wesentlichen Lehr- und Bekenntnisübereinstimmung mit einer der durch J.P.O. anerkannten christlichen Religionsparteien entscheidend sein. Die Hauptsache dagegen, nämlich die gesetzliche Feststellung der allgemeinen Voraussetzungen ihrer Vermögensfähigkeit, blieb unerledigt.

Hier setzte die oktroyirte Verfassung von 1848 ein. Ihr Art. 11 gab die Vereinigung zu Religionsgesellschaften frei und verwies nebenbei auf Art. 29. Dieser aber enthielt allgemein, d. h. mit Beziehung auf alle Gesellschaftsbildungen im Staate nur den Vorbehalt, daß die Bedingungen für Ertheilung oder Verweigerung von Korporationsrechten durch das Gesetz bestimmt „werden". Bis zu dieser gesetzlichen Bestimmung sollte es für alle Gesellschaften, für religiöse und weltliche Vereine, bei dem bisherigen Rechtszustande verbleiben, wonach es im einzelnen Falle der administrativen Zuständigkeit der Staatsregierung überlassen war, das Maß der Vermögensfähigkeit zu bestimmen. Eine dem Art. 13 der revidirten Verfassung gleichlautende Bestimmung enthielt die oktroyirte noch nicht. Im Laufe der Revision wurde aus Art. 11 der heutige Art. 12, aus Art. 29 der heutige Art. 31. Erst im Laufe der Revision wurde, und zwar auf Antrag des Zentralausschusses

der damaligen Ersten Kammer, der 13. Art. neu hinzugefügt. Zwei Gründe wurden vor allem hierfür maßgebend.

Zunächst, daß die Voraussetzungen, unter welchen Religionsgesellschaften Korporationsrechte sollten erwerben können, einer schleunigen Regelung bedürftig erachtet wurden, während das Zustandekommen des in Art. 31 vorbehaltenen Gesetzes eine weitaussehende Sache sei. Art. 13 ist also nichts anderes, als die aus politischen Gründen vorweg genommene Theilausführung des Art. 31, eine antizipirte spezialgesetzliche Bestimmung gegenüber einem für die Zukunft vorbehaltenen allgemeinen Korporationsgesetz. Die Tendenz dieser spezialgesetzlichen Ordnung blieb durchaus im Rahmen und in den Schranken des vorbehaltenen allgemeinen Gesetzes. Das im Art. 31 in Aussicht genommene Gesetz sollte nicht irgendwie die individuelle Rechtsfähigkeit der zu Gesellschaften sich verbindenden Einzelpersonen, ihre Fähigkeit zur Vornahme von Rechtsgeschäften, ihre persönliche Berechtigung, Mitglieder bestimmter Gesellschaften zu werden oder verwandte Individualrechte regeln. Er setzte vielmehr den Thatbestand einer vorhandenen Gesellschaft voraus und sah vor, daß eine solche mit ihrer Begründung noch kein Rechtssubjekt sei, sondern Korporationsrechte nur durch einen gesetzlich näher zu bestimmenden, der Willkür der Exekutivgewalt zu entziehenden staatlichen Verleihungsakt zu erlangen vermöge. Nicht mehr und nicht weniger erstrebte auch Art. 13 zunächst für Religions- und geistliche Gesellschaften. Er schränkte die spätere Ausführung des Art. 31 insoweit ein, als er in Ansehung jener für den staatlichen Verleihungsakt schon jetzt die Form des Gesetzes festlegte. Damit zusammenhängend war die andere Erwägung für Neuaufnahme des Art. 13. Eben, weil es sich nur um die korporative Rechtsstellung der Religionsgesellschaften als solcher handelte und handeln sollte, wurde für ihre Begründung der Weg der Gesetzgebung gewählt. Von jedem anderen Gesichtspunkte aus war die Einmischung der Volksvertretung abgelehnt. Ausdrücklich war dies in dem allgemeinen Berichte des Zentralausschusses der Ersten Kammer ausgesprochen. „Die vorgesehenen Spezialgesetze sollten sich nur damit zu beschäftigen haben, ob der betreffenden Religionsgesellschaft die bürgerlichen Rechte einer moralischen Person und Korporation zu ertheilen sei, was allen größeren und lebensfähigen Gesellschaften nothwendig" (vgl. die Quellenangaben bei Rönne, Pr.St.R. 4. Aufl. Bd. II S. 161).

Die „geistlichen Gesellschaften" stehen in allen erörterten Beziehungen den Religionsgesellschaften vollkommen gleich. Richtig wurde bei den Revisionsberathungen bemerkt, „daß es in dem Art. 13 aus dem landrechtlichen Standpunkte der speziellen Erwähnung der geistlichen Gesell-

schaften nicht bedurft hätte". Denn das Landrecht II, 11 §§ 11, 12 unterscheidet zwischen Religionsgesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben (Kirchengesellschaften) und Religionsgesellschaften, welche zu gewissen anderen besonderen Religionsübungen vereinigt sind und den Namen der geistlichen Gesellschaften führen. § 939 zählt darunter Stifter, Klöster und Orden. Die geistlichen Gesellschaften sind also nach der landrechtlichen Begriffsbestimmung eine Art der Religionsgesellschaften selbst. Es ist nicht ganz zutreffend, wenn Hinschius zu § 12 l. c. meint, die Verfassung habe „diesen Sprachgebrauch nicht beibehalten, setze vielmehr Religionsgesellschaft und geistliche Gesellschaft gegenüber". Allerdings hat Art. 13 der Verfassung neben den Religionsgesellschaften die geistlichen Gesellschaften ausdrücklich genannt. Aber nicht im Sinne einer grundsätzlichen Preisgabe des landrechtlichen weiteren Begriffs. Die spezielle Hervorhebung der geistlichen Gesellschaften wurde vielmehr auf Antrag eines Abgeordneten zu dem besonderen Zwecke beschlossen, für alle Fälle die Niederlassung von Jesuiten zu erschweren (St.B. der I. K. 1849/50 Bd. II S. 962 ff.). Es ergiebt sich der Schluß, daß lediglich diejenige beschränkte Tendenz, welche Art. 13 hinsichtlich der Religionsgesellschaften überhaupt verfolgte, auch in Beziehung auf die geistlichen Gesellschaften bestanden haben kann.

Hiernach findet der Gedanke, Art. 13 habe auch den einzelnen Mitgliedern geistlicher Gesellschaften verwehren wollen, zu Gesellschaftsgründungen weltlicher Zweckbestimmung mit dem Erfolge der Erlangung juristischer Persönlichkeit zusammenzutreten, in der Verfassung selbst keinen Anhalt. Man muß dazu sich vergegenwärtigen, wie dem Gesetzgeber der Verfassung die Vorstellung der späterhin so reich entwickelten wirthschaftlichen Gesellschaftsformen ferne lag. Man muß sich erinnern, daß die preußische Verfassung noch durch einen Zeitraum von sechs Jahren von jener Anregung aus der Generalkonferenz des deutschen Zollvereins getrennt ist, welcher die Herstellung eines allgemeinen deutschen H.G.B. erstmalig zu verdanken war. Die Rechtslage nach der Verfassung war vielmehr die, daß die Frage, ob und mit welcher rechtlichen Wirkung Ordensleute zu anderen als geistlichen Gesellschaftszwecken sich vereinigen könnten, eine offene blieb. Die Verfassung hat eine Rechtsfähigkeit in dieser Hinsicht weder gegeben noch versagt. Jene durften, soweit nicht etwa im Gebiete des Landrechts oder sonst nach Provinzialrecht die persönliche Vermögensunfähigkeit ein Hinderniß bedingte oder die Ordensstatuten selbst es verwehrten, von Verfassungswegen zu jeder Art von wirthschaftlichen oder nicht wirthschaftlichen Vereinen zusammentreten. Ob und welche Beschränkungen in dieser Beziehung für Mit-

glieder geistlicher Gesellschaften einzutreten hätten, konnte erst von dem Gang und Inhalte der späteren Gesetzgebung abhängig sein.

Aber kein später ergangenes Landes- oder Reichsgesetz hat ausdrücklich und unmittelbar verboten, daß Mitglieder einer überhaupt im Staate zur Niederlassung berechtigten geistlichen Gesellschaft eine Handelsgesellschaft errichten oder an der Errichtung einer solchen sich betheiligen. Es bliebe also nur übrig, mittelbar ein solches Verbot für Preußen daraus abzuleiten, daß der Erfolg einer derartigen Gesellschaftsgründung einen nach Art. 13 der Verfassung rechtswidrigen und darum verbotenen Zustand darstelle. Aber auch diese Frage wird verneint werden müssen. Und zwar objektiv wesentlich aus dem dreifachen Grunde, daß Korporationsqualität einer geistlichen Gesellschaft im Sinne der Verfassung und handelsgesellschaftliche Rechtsfähigkeit juristisch nicht gleichwerthig sind; daß unbeschadet der Identität der Mitglieder doch eine Verschiedenheit der Rechtssubjekte besteht; daß in dem wirthschaftlichen Erfolge an und für sich nicht die Verwirklichung eines gesetzlich unzulässigen Zweckes gelegen ist. Subjektiv, weil ein agere in fraudem legis nicht nachgewiesen und daher nicht angenommen werden kann.

Die erstgenannten drei Gründe hängen innerlich zusammen oder führen in einander über. Handelsgesellschaftliche Rechtsfähigkeit und Korporationsqualität einer geistlichen Gesellschaft sind nicht gleichwerthig. Allerdings fällt die Rechtsfähigkeit der Handelsgesellschaft auf einem bestimmten Ausschnitte, nämlich auf vermögensrechtlichem Gebiete, inhaltlich im Großen und Ganzen mit den Wirkungen kirchlicher Korporationseigenschaft zusammen. Insoweit wäre nicht ausgeschlossen, auch die Errichtung von Handelsgesellschaften durch Religiose unter das Verbotsgesetz des Art. 13 der Verfassung zu stellen. Indessen wird diese Kongruenz zum Erweise der juristischen Gleichartigkeit nicht ausreichend sein. Um eine objektive Umgehung der Verfassung anzunehmen, kann es nicht genügen, daß durch die Errichtung einer Handelsgesellschaft von Mitgliedern einer Ordensniederlassung für ihre geistliche Gesellschaft in einer, wenn auch wesentlichen Beziehung dasjenige erreicht worden ist, was die Erlangung von Korporationsrechten bezweckt und darbietet. Solcher theilweisen Uebereinstimmung stehen tiefer greifende Verschiedenheiten gegenüber. Tritt doch schon auf vermögensrechtlichem Gebiete ein bedeutsamer Unterschied der Rechtslage darin hervor, daß die Handelsgesellschaft überall ihren selbständigen, vertragsmäßigen oder gesetzlichen Gründen der Auflösung unterliegt (R.G. v. 20. April 1892 §§ 60 ff.). Es ist klar, daß in Folge davon die Sicherheit des Vermögensbesitzes für die geistliche Gesellschaft bei weitem nicht die gleiche ist, als wenn sie selbst

sich im Besitze von Korporationsrechten befindet. Ein Anderes kommt hinzu. Mit dem Besitze der religionsgesellschaftlichen Korporationsqualität sind durch die Gesetzgebung ipso facto gewisse Privilegien im öffentlichen Rechte verknüpft, mit welchen die Privatrechtsfähigkeit einer Handelsgesellschaft nichts gemein hat. Schon das Pr. Str.G.B. vom 14. April 1851 hatte in § 135 die Verspottung irgend einer mit Korporationsrechten im Staate bestehenden Religionsgesellschaft unter ein besonderes Strafgesetz gestellt. Dieser Rechtsschutz ist durch § 166 des R.Str.G.B. wesentlich beibehalten. Ganz abgesehen davon, daß zu den strafrechtlich geschützten Einrichtungen der katholischen Kirche das Ordenswesen ohnehin gezählt wird, würde jede mit Korporationsrechten ausgestattete Kongregation aus selbständigem Rechtstitel den Schutz des § 166 in Anspruch zu nehmen haben, nachdem, wie oben dargethan, die geistlichen Gesellschaften in Preußen lediglich als eine Unterart der Religionsgesellschaften angesehen sind. Das System der öffentlichrechtlichen Privilegiirung der kirchlichen Korporationen ist inzwischen durch Reichs- und Landesgesetzgebung noch weiter ausgebaut. Ich exemplifizire nur auf die Steuerbefreiungen des preußischen Rechts. Die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften sind nach § 24g des Kommunalabgabengesetzes v. 14. Juni 1893 den Steuern vom Grundbesitz nicht unterworfen; man vergleiche ferner den Tarif des Erbschaftssteuergesetzes von 1891 unter lit. i der Befreiungen und gleichlautend § 5 c des Stempelsteuergesetzes von 1895. Es ist ausgeschlossen, diese und andere weit in das öffentliche Rechtsgebiet hinein wirksamen Folgen der kirchlichen Korporationsqualität außer Rechnung zu stellen, wenn es sich um die Frage handelt, ob ihr die Rechtsfähigkeit einer Handelsgesellschaft juristisch gleichwerthig sei.

Sollte aber selbst diese öffentlich rechtliche Differenzirung für minder wesentlich zu achten sein, als das Gleichmaß der privatrechtlichen Vermögensfähigkeit, so wird man doch keinesfalls über die Verschiedenheit des Rechtssubjekts hinwegzukommen vermögen. Sie ergiebt sich sofort mit aller rechtlichen Sicherheit, wenn die Möglichkeit der Aufhebung einer Ordensniederlassung in Anwendung des öffentlichen Vereinsrechts, hier auf Grund von § 2 des Ordensgesetzes vom 31. Mai 1875, in Betracht gezogen wird. Niemand wird auf den Gedanken verfallen, daß damit die nach dem R.G. vom 20. April 1892 von den Ordensmitgliedern errichtete Handelsgesellschaft gleichzeitig aufgelöst sei. Der Personenverein kann wegfallen, das aus denselben Personen gebildete Rechtssubjekt bleibt bestehen. Die Selbständigkeit beider beruht nicht in der Verschiedenheit ihrer Mitglieder, sondern in der Verschiedenheit ihres rechtlichen Ent-

stehungsgrundes. Daher müßte auch unerheblich sein, ob sich alle oder nur einzelne Mitglieder einer geistlichen Gesellschaft an der Handelsgesellschaft betheiligt haben. Auch im ersteren Fall kann nicht die geistliche Gesellschaft „als solche" sich die Form einer Handelsgesellschaft gegeben und auf diesem Umwege das Verbotsgesetz des Art. 13 der Verfassung umgangen haben. Die Errichtung einer Handelsgesellschaft hat stets eine Mehrheit von handelnden Rechtssubjekten zur Voraussetzung. Im hier unterstellten Falle mindestens zwei. Sie mögen physische oder juristische Personen sein. Aber eben die juristische Persönlichkeit geht an und für sich der geistlichen Gesellschaft ab. Sie kann als solche eine Handelsgesellschaft weder errichten, noch an der Errichtung betheiligt sein. Man wird immer wieder darauf hingeführt, daß zwischen den Mitgliedern der geistlichen Gesellschaft und denselben Personen in ihren Rechtsverhältnissen außerhalb dieser Mitgliedschaft streng unterschieden werde. In der ersten Eigenschaft sind sie dem beschränkenden Sonderrechte des Art. 13 der Verfassung unterstellt. In der zweiten unterliegen sie dem allgemeinen Recht, welches ihnen die Benutzung einer handelsgesellschaftlichen Form für die in ihr gesetzlich zulässigen Zwecke nicht verwehrt. Allerdings könnte noch immer der Einwand zu gewärtigen sein, daß eine solche Scheidung gegenüber geistlichen Gesellschaften der katholischen Kirche mit aller Konseqnenz nicht durchführbar sei. Denn da nach den Ordensstatuten ihre Mitglieder andere Rechtsgeschäfte, als für die geistliche Gesellschaft selbst zu betreiben in der Regel nicht berechtigt sind, so müsse angenommen werden, daß, wenn Religiose Handelsgesellschaften errichten, sie dies in jedem Falle nur in ihrer Eigenschaft als Religiose thun. Diese Erwägung würde aber an dem Dualismus der Rechtssubjekte doch nichts ändern können. Das interne Verhältniß der Religiosen zu ihren Ordensstatuten und ihr darauf gegründetes Thätigwerden im Interesse der geistlichen Gesellschaft kann juristisch überall nicht anders, denn als Beweggrund ihres Handelns bei Errichtung einer Gesellschaft mit wirthschaftlichen Zwecken in Betracht gezogen werden. Beweggründe aber sind kein bestimmendes Kriterium für die Entscheidung über gesetzmäßiges oder gesetzwidriges Handeln. Hierüber entscheidet allein der rechtlich erlaubte oder nicht erlaubte Erfolg.

Damit ist das dritte objektive Moment in den Gesichtskreis gerückt. Geistliche Gesellschaften können Korporationsrechte nicht ohne Gesetz erlangen bedeutet nicht, daß ihnen verwehrt sein solle, Vermögen für ihre Zwecke zu gewinnen, zu verwenden und selbst fiduziarisch zu besitzen. Das bedeutet nur, daß ihnen diejenige Rechtsform des Vermögens-Erwerbes und -Besitzes versagt sein solle, welche durch die Eigenschaft

und den Rang einer Korporation gegeben ist. Die Korporation gewährleistet Sicherheit und Dauerbestand des Vermögensbesitzes. Dieser Garantien können geistliche Gesellschaften nur durch Gesetz theilhaftig sein. Sie werden solche auch auf keinem Umwege in gleicher Stärke zu erlangen vermögen. Dagegen ist es kein verbotenes Handeln, wenn sie das wirthschaftliche Ziel in einer anderen, als der verfassungsmäßig ausgeschlossenen Rechtsform mit möglichster Vollkommenheit zu erreichen und sicher zu stellen versuchen. Die wirthschaftliche Unterstützung geistlicher Gesellschaften durch ihre Mitglieder in rechtlich unverbotener Form ist „kein gesetzlich unzulässiger Zweck". Immer bleibt natürlich vorausgesetzt, daß die geistliche Gesellschaft selbst eine zugelassene und damit rechtlich erlaubte sei. Zur wirthschaftlichen Unterstützung eines nach R.Str.G.B. §§ 128, 129 verbotenen Vereins kann sich keine Gesellschaft mit beschränkter Haftung bilden. Ebenso nicht zum fiduziarischen Vermögensbesitz für eine Niederlassung des Ordens der Gesellschaft Jesu oder einer ihm verwandt erklärten ordensähnlichen Kongregation. Außerhalb dieser Schranken aber kann die Zuwendung eines den Vortheilen des Korporationsbesitzes privatrechtlich gleichstehenden oder nahe kommenden wirthschaftlichen Erfolges an und für sich als eine Verletzung des Verfassungsverbots nicht zu betrachten sein.

Es erübrigt, auch die subjektive Seite in Erwägung zu ziehen. Hört man freilich Corpus juris und Pandektenlehrbücher allein, so möchte die Sache für Mönche und Nonnen nicht gut stehen. Wie zugeschnitten auf die species facti lehrt Dernburg I (5. A.) S. 71: „Das Verbotsgesetz will in der Regel nicht bloß einen bestimmten Weg zu einem Ziele ungangbar machen, sondern einen materiellen, insbesondere wirthschaftlichen Erfolg verhindern. Verbietet es z. B., gewissen Personen etwas letztwillig zuzuwenden, so soll ihnen auch nichts durch Vorschiebung Dritter zugewendet werden". Sicherlich und ungeachtet seiner illustren Gewährsmänner wird aber Dernburg gelten lassen, daß im Hinblick auf die breiteste Kontrole der Oeffentlichkeit bei Errichtung einer Handelsgesellschaft unter Mitwirkung des Richters die vom römischen Recht für Rechtsgeschäfte unter Privatpersonen geprägte Theorie des agere in fraudem legis nicht ohne weiteres auf die hier in Frage stehenden Verhältnisse übertragen werden kann. Selbst nach römischem Recht gilt es immerhin noch nicht als in legis fraudem actum, wenn ein dem verbotenen verwandter Erfolg angestrebt wird. Nur als ein „verwandter Erfolg" würde, wie schon oben dargethan, in jedem Falle die Rechtsfähigkeit der durch Religiose gebildeten Handelsgesellschaft an Stelle der Korporationsqualität ihrer geistlichen Gesellschaft selbst bezeichnet werden

können. Indessen setzt hier noch eine andere Gedankenreihe ein, welche die Frage nothwendig über rein privatrechtliche Erwägungen hinausdrängt und freilich auch unvermeidlich schon jetzt in etwas auf das politische Gebiet hinüberführt.

Bei unbefangener Würdigung der Verhältnisse muß man zugeben: die bisherigen wie die zu erwartenden Fälle der Errichtung von Handelsgesellschaften durch Religiose offenbaren einen zweifellosen wirthschaftlichen Nothstand der nicht mit Korporationsrechten ausgestatteten geistlichen Gesellschaften. Thatsache ist, daß ihnen ein zum Theil erhebliches Vermögen an Immobilien und Kapitalien zugeflossen ist und fortwährend zufließt. Alle Reflexionen über Quellen, Veranlassung, nationalökonomische Wirkung und überhaupt die Gefahren der todten Hand treten vor der Macht der Thatsache selbst zurück. Dieses Vermögen strebt mit Naturnothwendigkeit nach sicherer Anlage, nach der Möglichkeit zweckgemäßer Verwendung und nach einer rechtlichen Form der Uebertragbarkeit. Die früher auch in Deutschland allgemein übliche und erst seit der reichen Entwickelung des Gesellschaftswesens mehr zurückgetretene, in Amerika stets gewählte Form, das Vermögen in den Besitz eines einzelnen Treuhänders zu geben, entspricht überall diesen Bedürfnissen nur unvollkommen. Jenes bleibt nicht nur zu Lebzeiten des Besitzers den Gefahren der Zersplitterung und des Verlusts, sondern namentlich auch nach seinem Tode für den Fall, daß nicht ausreichende testamentarische Vorsorge getroffen war, dem Zugriff der Intestaterben ausgesetzt. Kein Wunder, daß die geistlichen Gesellschaften ein annäherndes Aushülfsmittel, welches ihnen die fortgeschrittene Wirthschaftsgesetzgebung freiwillig darbietet und ihre vermögensrechtliche Existenz einigermaßen sicherstellt, mit Lebhaftigkeit ergreifen. Es bedeutet eine Verkennung der realen Lebensmächte, einerseits zwar die Bildung von Gesellschaften mit weitreichenden, gerade die Opferwilligkeit besonders anregenden idealen Zwecken zu ermöglichen, auf der anderen Seite aber ihnen die Vermögensfähigkeit überhaupt zu versagen. Es ist nicht wesentlich anders, als wenn im Gebiete des natürlichen Lebens zwar dem Menschen die Erlaubniß zu sein und zu leben eingeräumt, ihm aber die Möglichkeit, die zum Athmen nöthige Luft und zum Leben nothwendige Nahrung aufzunehmen, versagt würde. Die Errichtung von Handelsgesellschaften durch Religiose ist ein durch die Macht der thatsächlichen Verhältnisse und den natürlichen Selbsterhaltungstrieb eingegebenes Mittel der künstlichen Ernährung ihrer geistlichen Gesellschaften. Und dieses Mittel ist nicht arglistig von den Religiosen ersonnen, sondern von dem Staate, welcher auf die Gefahren nahezu schrankenloser Freiheit in der Anwendung dieser Gesellschaftsform

nachdrücklich aufmerksam gemacht war, selbst zur Verfügung gestellt. Die in der Litteratur zum Theil sehr temperamentvoll vorgetragenen Bedenken gegen Erlaß des R.G. vom 20. April 1892 sind bekannt. In diesem Zusammenhange sei nur an eine Aeußerung O. Bähr's („Grenzboten", Januarheft 1892, S. 210—226, insbesondere S. 217) erinnert, weil sie unmittelbar die hier zur Erörterung stehende Frage streift: „Man wird unbedenklich aussprechen können, daß der Entwurf dem bestehenden Rechte den Boden ausschlüge. Eine Gesellschaft mit der Befugniß selbständigen Vermögenserwerbs und beschränkter Haftung soll sich für jeden gesetzlichen Zweck frei bilden können! Damit ist die ganze Lehre, daß die Rechte einer juristischen Person nur durch Verleihung der Staatsgewalt erworben werden können, über Bord geworfen. Allerdings soll die Gesellschaft mit einem gewissen, dem Handelsrecht entnommenen Apparat ausgestattet sein. Aber kann sich denn nicht jede Gesellschaft, mag sie Zwecke verfolgen, welche sie will, diese Formen aneignen? Jede Gesellschaft wird doch mit einer gewissen Vermögensverwaltung verbunden sein. Was hindert es, für diese Vermögensverwaltung die von dem neuen Gesetz gebotenen Formen, sei es auch nur als einen nichtssagenden Hokuspokus, anzunehmen? Warum sollte sich nicht z. B. jeder neue religiöse Orden als Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufthun können?" Dieser grundsätzlich ablehnende Standpunkt gegen die neue Gesellschaftsform wurde damals von nur Wenigen und wird gegenwärtig wohl von Niemandem mehr getheilt. Der Erfolg hat das Bedürfniß dieser Gesellschaftsform über Erwarten gerechtfertigt. Aber man stehe dazu, wie man wolle. Eines wird einzuräumen sein. Wenn die Reichsgesetzgebung handelsgesellschaftliche Gründungen freigegeben und befördert hat, welche dem Verbotsgesetze des Art. 13 der preußischen Verfassung thatsächlich den wesentlichsten Theil seines privatrechtlichen Inhaltes und seiner kirchenpolitisch beabsichtigten Wirksamkeit entziehen, so trägt die Schuld daran, wenn von einer solchen hier geredet sein will, der Gesetzgeber selbst. Er hat es unterlassen, den rückwirkenden Einfluß seiner Bestimmungen auf Recht und Leben der Gegenwart genügend auszumessen. Gelegentliche und juristisch ungenaue Vorbehalte in den Motiven über den unveränderten Fortbestand aller für geistliche Gesellschaften im Landesrecht begründeten Beschränkungen konnten hier nicht ausreichend und durchgreifend sein. Wollte er auch fiduziarischen Vermögensbesitz geistlicher Gesellschaften ausschließen, so mußte er sagen: Religiose dürfen Handelsgesellschaften nicht errichten und an solchen nicht betheiligt sein. That er das nicht und die Unterthanen wissen von der gesetzlichen Freiheit des Handelns zu ihrem Vortheile Gebrauch zu machen, so kann ihnen dies

nicht als agere in fraudem legis, als schuldhafte Umgehung der Verfassung zuzurechnen sein.

Die Vermuthung hat sich hiernach bestätigt, daß eine Verantwortlichkeit für die Inkongruenz zwischen der preußischen Verfassungsbestimmung und den ihren Intentionen widersprechenden Thatsachen doch nicht allein von den Religiosen getragen werden muß. Es fragt sich aber, welche rechtlichen Mittel der bestehenden Sachlage gegenüber ins Auge gefaßt werden können, um etwaigen Gemeingefahren aus der erweiterten wirthschaftlichen Bewegungsfreiheit der geistlichen Gesellschaften zu begegnen.

Keine neuen Akte der Gesetzgebung. Daß ich nicht zu vertreten vermöchte, Religiosen die Errichtung von Handelsgesellschaften überhaupt und von solchen mit beschränkter Haftung im Besonderen gesetzlich zu verbieten, ergiebt sich aus den unmittelbar vorangegangenen Ausführungen von selbst. Im Wege der Landesgesetzgebung wäre die Sache ohnehin nicht zu machen, da ein solches Verbot eine Aenderung der Reichsgesetze über Handelsgesellschaften bedingen würde. Außerdem hat Art. 87 des E.G. z. B.G.B. die Grenzen landesgesetzlicher Beschränkbarkeit der Erwerbsfähigkeit von Religiosen genau abgesteckt und auf unentgeltliche Erwerbsarten reduzirt. Unberührt sind nur geblieben die Vorschriften, welche die Wirksamkeit von Schenkungen an Mitglieder religiösen Orden oder ordensähnlicher Kongregationen von staatlicher Genehmigung abhängig machen (Abs. 1), und nach welchen jene nur mit staatlicher Genehmigung von Todeswegen erwerben können (Abs. 2). In beiden Fällen ist sogar noch ein Vorbehalt hinzugekommen für Mitglieder solcher Orden oder ordensähnlichen Kongregationen, bei denen Gelübde auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit nicht abgelegt werden (Abs. 3). Dagegen sind alle darüber hinausgehenden Erwerbsbeschränkungen, insbesondere also in Ansehung ihrer Fähigkeit zum entgeltlichen Erwerbe von Grundeigenthum und zum Abschluß anderer onerosen Rechtsgeschäfte der landesgesetzlichen Ordnung entrückt. Daß aber die Reichsgesetzgebung die allgemeine Vermögensfähigkeit, welche sie nunmehr mit der einen Hand den Religiosen gegeben, alsbald durch ein Verbot der Errichtung von Handelsgesellschaften in einer wesentlichen Beziehung mit der anderen wieder zurücknehmen sollte, wäre weder zu erwarten noch zu befürworten. Es wäre nicht zu erwarten, weil die jetzt bestehende Ordnung das Ergebniß eines nicht mühelos gewonnenen Kompromisses zwischen den Ansprüchen des Staates und den für die wirthschaftliche Freiheit der geistlichen Gesellschaften geltend gemachten Bedürfnissen darstellt. Auf die Schilderung dieses Interessenstreites wird noch zurückzukommen sein. Es wäre aber auch nicht zu befürworten, weil in solchem Verbote eine dem

Geiste der Zeit widerstrebende Rückbildung und ein unmittelbarer Anreiz gelegen sein würde, dem Erwerbstrieb auf Schleichwegen nachzugehen.

Damit ist die erforderliche Gegenwirkung auf die, wie allerdings vorauszusetzen und zu fordern wäre, ernsthafte Anwendung der im bestehenden Rechte dargebotenen Mittel der Staatsaufsicht verwiesen. Solche sind theils durch die Reichsgesetzgebung den Einzelstaaten zur Verfügung gestellt, theils im Landesrechte selbst entwickelt. Es kommen in Betracht der Widerruf der Erlaubniß für Nebenthätigkeiten von Ordensniederlassungen, die Möglichkeiten der Gesellschaftsauflösung und die Anwendung der Amortisationsgesetze.

Der Widerruf ist auf den besonderen Fall berechnet, daß etwa ein handelsgesellschaftlicher Betrieb von Religiosen durch seine Zweckbeziehung auf an und für sich erlaubte Nebenthätigkeiten von Ordensniederlassungen den Anlaß zu Bedenklichkeiten gegeben hat. Eine solche Möglichkeit kann um so weniger auszuschließen sein, je mehr durch die preußische kirchenpolitische Gesetzgebung der Umfang der widerruflich zugelassenen Nebenthätigkeiten allmählich erweitert worden ist. Zunächst wurden durch Art. 6 der Novelle vom 14. Juli 1880 die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, widerruflich zu gestatten, daß gegenwärtig bestehende weibliche Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, die Pflege und Unterweisung von Kindern, die sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden, als Nebenthätigkeit übernehmen; durch dasselbe Gesetz ist der Krankenpflege im Sinne des Ordensgesetzes vom 31. Mai 1875 die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten sowie von gefallenen Frauenspersonen gleichgestellt. Hierin traten noch zweimal Erweiterungen ein. Durch Art. 13 der Novelle vom 21. Mai 1886 sind die erlaubten Nebenthätigkeiten der ausschließlich krankenpflegenden Orden und ordensähnlichen Kongregationen auf die Uebernahme der Pflege und Leitung in Waisenanstalten, Armen- und Pfründnerhäusern, Rettungsanstalten, Asylen und Schutzanstalten für sittlich gefährdete Personen, Arbeiterkolonien, Verpflegungsanstalten, Arbeiterherbergen, Mägdehäusern, sowie auf die Uebernahme der Leitung und Unterweisung in Haushaltungsschulen und Handarbeitsschulen für Kinder in nicht schulpflichtigem Alter ausgedehnt worden. Endlich wurde, nachdem durch die Novelle vom 29. April 1887 Art. V § 1 der Kreis der in Preußen wiederzugelassenen Orden und ordensähnlichen Kongregationen überhaupt erweitert war, in § 3 l. c. den Ministern des Innern und der geistlichen Angelegenheiten die Ermächtigung ertheilt, „den bestehenden sowie den wiederzuzulassenden Orden und Kongregationen die Ausbildung von Missionaren für den Dienst im

Auslande, sowie zu diesem Behufe die Errichtung von Niederlassungen zu gestatten." Diese gesetzlich zugelassenen Nebenthätigkeiten umfassen nahezu das ganze Gebiet der inneren und äußeren Mission. Sie gestatten einen weitreichenden und tiefgreifenden Einfluß auf das Volksleben. Ihre Ausübung repräsentirt eine soziale Macht. Es bedarf nicht besonderen Nachweises, welche Steigerung dieser Macht es bedeute, daß die Mitglieder solcher geistlichen Genossenschaften durch das Mittel der Handelsgesellschaft Vermögen für die bezeichneten Zwecke erwerben und festlegen können. Der Widerruf von Nebenthätigkeiten kann indes auf die hier allein in Frage stehende Abwendung gemeingefährlichen wirthschaftlichen Geschäftsbetriebs von Religiosen nur von mittelbarem Einfluß sein. Es fehlt aber auch nicht an direkt wirksamen Mitteln der Staatsaufsicht.

Die Möglichkeit der Auflösung besteht sowohl für die Ordensniederlassung, als für die durch ihre Mitglieder errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Anwendbarkeit des § 43 B.G.B. kann nicht in Frage kommen. Die Voraussetzungen der Auflösung gründen sich in beiden Fällen auf spezialgesetzliche Bestimmung. Im ersten Fall auf § 2 des Ordensgesetzes vom 31. Mai 1875 in Verbindung mit § 2 der Novelle vom 29. April 1887, welcher die wiederzugelassenen Orden und Kongregationen den bereits bestehenden in Anwendung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gleichgestellt hat. Hiernach „können" geistliche Gesellschaften „jederzeit durch Königliche Verordnung aufgehoben werden". Die Gründe der Auflösung sind nicht gesetzlich festgelegt. Es waltet freies administratives Ermessen. Kein Zweifel, daß die Auflösung auch dann geschehen kann, wenn der Orden durch die Thatsache oder durch die Art und Weise des handelsgesellschaftlichen Betriebs seiner Mitglieder staatsbedenklich geworden ist. Die andererseits aus den Ordensmitgliedern gebildete Gesellschaft mit beschränkter Haftung unterliegt der Auflösung nach Maßgabe des § 62 des Gesetzes vom 20. April 1892. Die Entscheidung über die Auflösung hat im Verwaltungsstreitverfahren durch die Verwaltungsgerichte zu geschehen. Da nicht in Anwendung des Gesetzes vom 27. April 1885 für diese Art von Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind, durch Königliche Verordnung eine besondere Instanz bestimmt worden ist, so sind hierfür die allgemeinen Zuständigkeitsbestimmungen des § 7 des L.V.G. vom 30. Juli 1883 maßgebend. Die Auflösung selbst kann nur erfolgen, „wenn eine Gesellschaft das Gemeinwohl dadurch gefährdet, daß die Gesellschafter gesetzwidrige Beschlüsse fassen oder gesetzwidrige Handlungen der Geschäftsführer wissentlich geschehen lassen". Man sieht, die Grenzen sind hier ungleich enger gezogen als im ersten Fall. Die

„Gefährdung des Gemeinwohls" ist ein unbestimmter Begriff. Die Handlungen einzelner Gesellschaftsmitglieder werden, selbst wenn sie das Gemeinwohl gefährden, niemals die Folge des § 62 nach sich ziehen. Die Auflösung läßt sich bei einiger Vorsicht im Geschäftsbetrieb vermeiden. Immerhin kann in Betracht gezogen werden, daß etwa die Gesellschafter Vermögenszuwendungen zu Zwecken verbotener Nebenthätigkeiten ihrer Ordensniederlassung beschließen oder daß sie Zuwendungen an verbotene geistliche Gesellschaften durch ihre Geschäftsführer verabreichen lassen. Dagegen würden nationalwirthschaftliche Bedenken allein ohne den Thatbestand gesetzwidrigen Handelns die Auflösung der Handelsgesellschaft nicht rechtfertigen.

Ueber die rechtliche Zulässigkeit der bisher genannten Maaßnahmen kann Meinungsverschiedenheit nicht bestehen. Anders in der Frage der Anwendbarkeit der Amortisationsgesetze. Hier ist Widerspruch bereits eingelegt. Dem Verfasser des erwähnten Artikels in Charitas I erschien es S. 139 zwar „auf den ersten Blick fraglich, ob auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung die in einzelnen Staaten, z. B. in Preußen, bestehenden Gesetze, wonach juristische Personen bei Grunderwerb staatlicher Genehmigung bedürfen, Anwendung finden müssen". Er verneint aber alsbald und bestimmt die Frage mit der Begründung, daß „das den Landesgesetzen vorgehende R.G. vom 20. April 1892 eine diesbezügliche Einschränkung nicht kennt". Die Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Auffassung ist ihm „ein Grund mehr, weshalb die Gesellschaft mit beschränkter Haftung für alle charitativen Anstalten und Vereine als zweckmäßigste Form empfohlen werden kann". Diese uneingeschränkte Ablehnung der Anwendbarkeit der Amortisationsgesetze ist durchaus nicht haltbar. Gegen die angegebene Begründung ist freilich nichts Ernsthaftes auszurichten. Daß ein Reichsgesetz den Landesgesetzen vorgehe und daß das R.G. vom 20. April 1892 die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht ausdrücklich den landesrechtlichen Erwerbsbeschränkungen des Grundeigenthums unterworfen hat, sind zwei Wahrheiten, welche man nicht bestreiten kann. Aber beide Beweisgründe sind im Gedankenbau des Verfassers an eine Stelle gerathen, wo es nichts zu stützen giebt, während die eigentlich beweisbedürftige Frage überhaupt nicht gestellt ist.

Das Verhältniß der landesrechtlichen Amortisationsvorschriften zu den juristischen Personen reichsrechtlichen Ursprungs hat in den einzelnen Berathungsstadien des E.G. eine Rolle mit wechselvollem Schicksal gespielt. Ich beabsichtige nicht, mich der dort geäußerten Ansichten zur Beweisführung zu bedienen. Aber fast möchte man sagen, daß durch Streichung einer auf jenes Verhältniß bezüglichen Vorschrift eine Entscheidung in

ganz bestimmtem Sinne getroffen worden sei. Der Entwurf 1. Lesung der Bundesrathsvorlage war noch davon ausgegangen, daß die landesgesetzlichen Erwerbsbeschränkungen fallen müßten, soweit es sich um Körperschaften handle, deren Rechtspersönlichkeit auf der Reichsgesetzgebung beruht. Eine dementsprechende Bestimmung enthielt daher Art. 49 Abs. 3. Einerseits sei, so lautete die Begründung, der Landesgesetzgebung nicht die Macht einzuräumen, die einer Körperschaft von Reichswegen beigelegte Vermögensfähigkeit dadurch zu unterbinden, daß sie jene vom Erwerb einzelner vielleicht wichtiger und ihr unentbehrlichen Rechte ausschließe. Andererseits biete die reichsgesetzliche Regelung der privatrechtlichen Stellung und Organisation der betreffenden Körperschaft hinreichende Gewähr dafür, daß die Bethätigung der zugestandenen Vermögensfähigkeit zu einer Gefährdung der wirthschaftlichen Interessen der Einzelstaaten nicht führen werde (M. z. E.G. S. 176 f.). Das in dem letzteren Grund ausgedrückte Vertrauen fand aber in der Kommission 2. Lesung nicht allseitig Erwiederung. Zwar wurde die Begründung der Motive nicht nur nachdrücklich wiederholt, sondern noch dahin erweitert, daß, wenn auch nicht dem Wortlaut, so doch dem Geiste des Art. 3 der Reichsverfassung entsprechend sei, einem Rechtszustand ein Ende zu machen, nach welchem einem Bundesstaat es frei stehen würde, den auf ausländische juristische Personen anwendbaren Erwerbsbeschränkungen auch die juristischen Personen eines anderen deutschen Bundesstaates zu unterwerfen. Es wurde sogar ausgesprochen, „die Beibehaltung der landesgesetzlichen Vorschriften über die Erwerbsbeschränkungen der juristischen Personen könne für das Zustandekommen des B.G.B. ein Hinderniß werden, das die Kommission gut thue zu beseitigen." Abs. 3 Art. 49 fiel in der 1. Berathung gleichwohl. Es sei nicht die Aufgabe des E.G. zum B.G.B., das Verhältniß der Landesgesetzgebung zu früher erlassenen Reichsgesetzen zu bestimmen. Vor allem aber bedinge ein materieller Grund die Streichung jenes Vorbehalts. „Seit Ausarbeitung des E.G. sei eine erhebliche Aenderung eingetreten in Folge des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Dieses Gesetz ermögliche allen denkbaren Bestrebungen, sich der genannten Rechtsform zu bedienen. Alle diejenigen Vereine, welche sich den ihnen lästig erscheinenden Erwerbsbeschränkungen entziehen wollten, seien mithin, wenn man es bei Abs. 3 belasse, in der Lage, die Schranken, welche die Landesgesetzgebung der Erwerbsfähigkeit gewisser Vereinigungen im öffentlichen Interesse setze, dadurch zu umgehen, daß sie sich der Rechtsform der G. m. b. H. bedienten" (Prot. z. E.G. S. 8846—8852). In der 2. Berathung wurde jedoch die Bestimmung als Abs. 2 des nunmehrigen Art. 61 wieder aufgenommen. Zwar kam zur Aussprache,

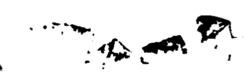
wie die Praxis bereits entschieden sich der Auffassung zugewendet habe, daß die Erwerbsbeschränkungen, welchen nach den Landesgesetzen alle oder gewisse juristische Personen unterworfen sind, auch auf diejenigen juristischen Personen Anwendung finden, welchen die juristische Persönlichkeit kraft Reichsrechtes zukommt. Diese Auffassung gesetzlich zu beseitigen, gehe im Hinblick auf die Amortisationsgesetze der Bundesstaaten zu weit. Es werde die Umgehung dieser Gesetze ermöglicht, indem z. B. eine Gesellschaft m. b. H. gegründet werde, während in Wahrheit eine sog. Bruderschaft vorliege (z. vgl. bayer. Amortis.G. v. 1701, meine Amortis.G. S. 195—202). „Gerade das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung sei in dieser Hinsicht besonders gefährlich.“ Trotzdem wurde schließlich der Vorbehalt zu Gunsten der juristischen Personen reichsrechtlichen Ursprungs wieder eingestellt, weil die Garantien der Reichsgesetzgebung nicht befürchten ließen, „daß die Annahme des Antrages eine Gefährdung der Zwecke zur Folge haben werde, die die Amortisationsgesetze verfolgen“ (Prot. z. E.G. S. 9203—9208). In der Reichstagsvorlage Art. 86 hinwiederum fehlte endlich der Vorbehalt. Aus dem Bericht der XII. Kommission vom 12. Juni 1896 (Drucks. 87 a) ist ersichtlich, daß noch einmal der Antrag gestellt worden war, die landesrechtlichen Amortisationsvorschriften überhaupt zu beseitigen, eventuell ihre Anwendbarkeit auf die juristischen Personen reichsgesetzlicher Quelle auszuschließen. „Die Erwerbsbeschränkungen der todten Hand hätten sich überlebt und gehörten einer längst überwundenen Periode an.“ Von den Regierungsvertretern wurde aber dem entschieden widersprochen und das Bedürfniß des Fortbestandes der Amortisationsgesetze aus ihrem Zusammenhange mit den staatsrechtlichen Zuständen der einzelnen Länder, mit dem Gesammtverhältnisse zwischen Staat und Kirche sowie mit den verschiedenen wirthschaftlichen Verhältnissen begründet. Der Ausgleich wurde zuletzt durch die in den Art. 87 Abs. 3 eingerückte und schon früher erwähnte Konzession zu Gunsten der persönlichen Vermögensfähigkeit der Religiosen hergestellt (Ber. S. 30—39). Resultat: das E.G. kennt einen Vorbehalt zu Gunsten der juristischen Personen nicht, deren Rechtsfähigkeit auf besonderer reichsgesetzlicher Vorschrift beruht. Die Bestimmung hierüber ist dem Landesrecht verblieben.

Hiernach stellt sich die Beweisfrage doch anders, als der Berichterstatter der Charitas vermeint. Auch anders, als Birkenbihl sie stellt, welcher unter allen Kommentatoren des R.G. v. 20. April 1892 alleinstehend die Frage der Anwendbarkeit der Erwerbsbeschränkungen auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung verneint und dafür ebenfalls einen anderen Grund nicht anzugeben weiß, als „daß das Gesetz die

Rechtsfähigkeit der G. m. b. H. ohne irgend welche Einschränkung und insbesondere schlechthin in Bezug auf Grundeigenthum ausspreche" (Komm. 1893, S. 93). Ich habe ihn aber oben nicht genannt, weil ich nicht sicher bin, daß diese Ansicht noch jetzt auf Grund des B.G.B. von ihm beibehalten worden wäre. Art. 86 des E.G. z. B.G.B. hat die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, aufrecht erhalten, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werth von mehr als 5000 M. betreffen. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen ist nicht davon abhängig, daß sie für eine durch das Reichsrecht geschaffene Gesellschaftsform ausdrücklich ausgesprochen wurde, sondern davon allein, ob eine bestimmte Gesellschaft zur Gattung der juristischen Personen gehöre. Ist dies zu bejahen und gehört nicht die Gesellschaft zu den landesrechtlich von den Erwerbsbeschränkungen überhaupt oder in gewissem Umfang freigegebenen juristischen Personen, dann ist die Anwendbarkeit der Amortisationsvorschriften von selbst gegeben. Die Frage nach der juristischen Persönlichkeit der hier in Betracht kommenden Gesellschaften entscheidet sich aus den besonderen Rechtsquellen außerhalb des B.G.B. (vgl. dazu M. z. E.G. S. 177 o.), die Frage nach Art und Maß ihrer Erwerbsbeschränkungen nach den auf Grund Art. 86 des E.G. reformirten Amortisationsvorschriften des Landesrechts, in concreto also jene nach dem R.G. vom 20. April 1892, diese nach dem Preußischen Ausf.G. z. B.G.B. vom 20. September 1899.

Um in der ersteren Richtung schlüssig zu werden, bedarf es nicht einer Aufrollung des ganzen Problems von der rechtlichen Natur der Handelsassoziationen. Ebensowenig kann aus den allgemeinen Erwägungen über den vorwiegend kollektivistischen oder individualistischen Charakter der Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein haltbarer Schluß auf dem Boden des Rechts zu ziehen sein. Wie vielerlei Meinungsverschiedenheiten auch noch immer auf der ganzen Linie in beiderlei Richtung bestehen, so ist doch so viel erreicht, daß man aufgegeben hat, die Frage der juristischen Persönlichkeit der Handelsgesellschaften lediglich aus abstrakten Merkmalen zur generellen Lösung bringen zu wollen. Sie kann nur unter sorgfältiger Differenzirung der einzelnen handelsgesellschaftlichen Formen auf Grund des positiven Rechts zu entscheiden sein. Eine unmittelbare Entscheidung hat allerdings auch das R.G. vom 20. April 1892 nicht gegeben und nicht geben wollen. Ausdrücklich ist in den Motiven der Entwürfe (I S. 58, II S. 46) bemerkt, daß die Frage, ob die Gesellschaft als juristische Person zu betrachten sei, durch § 13 „nicht entschieden werden sollte". „Sie sei im Wesentlichen theoretischer Natur





und müsse deshalb der Wissenschaft überlassen bleiben.“ Nun ist die angegebene Begründung zwar sicherlich verfehlt. Die nicht minder wesentlich praktische Natur der Frage wird durch eben ihren Zusammenhang mit der Anwendbarkeit der Amortisationsgesetze hinreichend illustrirt (vgl. auch Neukamp, Komm., 1893, S. 22 f.). Es ist gleichwohl nur zu billigen, daß das Gesetz auf eine grundsätzliche Entscheidung verzichtet hat. Denn es würde durch eine solche die Berücksichtigung des unerschöpflichen Reichthums der Erscheinungen des Rechtslebens und der Terminologie der Rechtsquellen lediglich behindert worden sein. Gerade auf diese Freiheit aber kommt es hier an.

Den entscheidenden Gesichtspunkt für den richtigen Gebrauch dieser Freiheit ermittelt zu haben, ist m. E. ein Verdienst des preußischen Oberverwaltungsgerichts. Seiner Rechtsprechung lag die Frage der juristischen Persönlichkeit von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehrfach vor. Es geschah dies im Zusammenhange mit Steuer- und Wahlrechtsangelegenheiten. Bemerkenswerth ist hier vor allem das Endurtheil vom 27. Juni 1896 (Entsch. Bd. XXX, S. 1—7). Ich führe Thatbestand und Begründung in Kürze an. Kläger hatten, zunächst im Einspruch und sodann im Wege der Klage, die Berichtigung der Gemeindewählerliste durch Aufnahme der in C. domizilirenden Fabrik X., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, verlangt, weil sie juristische Persönlichkeit besitze, auch mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner an Gemeindesteuern entrichte. Mittelbar sei ihre Anerkennung als juristische Person vom O.V.Gerichte selbst schon dadurch erfolgt, daß es den Gewerbebetrieb solcher Gesellschaften in einen Gegensatz zu dem Gewerbebetriebe ihrer Mitglieder gestellt, diesem gegenüber für selbständig erklärt und die Antheile der Mitglieder an dem gesellschaftlichen Geschäftsgewinne als Einnahmen aus Kapitalvermögen beurtheilt habe. Anscheinend beziehen sich hiermit die Kläger auf ein Urtheil vom 12. März 1895 (Monatsschr. f. Aktienrecht 1895, S. 183 ff.). Die Klage wurde aber, wie schon vor dem Bezirksausschuß, so in der Berufungsinstanz abgewiesen. Die Wahlberechtigung müsse der Fabrik um deswillen abzusprechen sein, weil Gesellschaften mit beschränkter Haftung „außerhalb desjenigen Kreises der juristischen Personen stehen, der allein als durch die Städteordnung getroffen angesehen werden kann“. Der Gerichtshof habe die Frage der rechtlichen Natur der Gesellschaft mit beschränkter Haftung schon in einem Falle zu entscheiden gehabt, „wo der Heranziehung einer solchen Gesellschaft zur städtischen Einkommensteuer nach dem G. v. 27. Juli 1885 die Annahme zu Grunde lag, daß die Gesellschaft den juristischen Personen zuzuzählen sei. In jenem Falle wurde auf Freistellung der Klägerin

erkannt von der Erwägung aus, daß die Frage, ob eine Gesellschaft als juristische Person steuerpflichtig sei, keineswegs nach der allgemeinen Auffassung über das Wesen der juristischen Personen, sondern nach der Rechtssprache des besonderen, die Quelle des streitigen Rechts bildenden Gesetzes zu beantworten sei." Habe nun aber das G. v. 27. Juli 1885 sogar die Aktiengesellschaften aus dem Kreise der von ihm betroffenen juristischen Personen ausgeschlossen, jene vielmehr in Gemeinschaft mit anderen, von der neueren Gesetzgebung als selbständige Rechtsträger geschaffenen Gebilden nur neben den juristischen Personen als einkommensteuerpflichtig hingestellt, so würde schon hiernach um so weniger die neue Gesellschaft mit beschränkter Haftung ihres „minder ausgeprägten kapitalistischen Charakters" wegen zu den juristischen Personen zu rechnen sein. Von ähnlicher Anschauung aus habe auch das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 die Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter die der Gemeindeeinkommensteuer unterworfenen, ihr theilweise verwandten unpersönlichen Rechtsträger nicht aufgenommen, dagegen ihre Mitglieder als solche für steuerpflichtig erklärt. „Zu diesen Bestimmungen hätte der Gesetzgeber nicht gelangen können, wenn er die Gesellschaften mit beschränkter Haftung als juristische Personen angesehen hätte, so daß die bezügliche Frage, welche, als vermeintlich nur theoretischen Werth besitzend, in dem Gesetze vom 20. April 1892 offen gelassen war, durch die neuere Stellungnahme des Gesetzgebers auf kommunalsteuerlichem Gebiete — wäre es auch nur für dieses — als entschieden gelten kann. Bei dem engen Zusammenhange aber, in dem das Gemeindewahlrecht der juristischen Personen mit ihrer Gemeindesteuerpflicht steht, muß für das Gebiet des Wahlrechts dasselbe gelten, was auf dem des Steuerwesens Anerkennung gefunden hat. Der § 8 Abs. 2 der Städteordnung braucht das Wort „juristische Personen" in derselben Bedeutung, wie der § 4 Abs. 3 daselbst, und dieser verbindet damit keinen wesentlich anderen Sinn als die zu seinem Ausbau dienenden neuen Kommunalabgabengesetze."

Es ist nicht erforderlich, den weiteren Ausführungen des oberverwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses zu folgen, in welchen die klägerische Behauptung einer durch die frühere Rechtssprechung geschehenen allgemeinen und vorbehaltslosen Anerkennung der juristischen Persönlichkeit der Gesellschaften mit beschränkter Haftung zurückgewiesen wird. Es mögen auch immerhin einzelne Aufstellungen der Begründung, so hinsichtlich der Parallele der Aktiengesellschaften und andere diskutabel und anfechtbar sein (vgl. dazu Neukamp a. a. O. S. 23 und Liebmann, Komm., 1899, S. 55). Die hier allein in Betracht kommende Seite der Frage berühren sie nicht. Der springende Punkt ist in dem vorstehend

mitgetheilten Auszuge klar und deutlich aufgehellt. Die Gesellschaft ist nicht im Sinne eines jeden und irgend eines Gesetzes, welches sich auf unpersönliche Rechtssubjekte bezieht, juristische Person. Aber sie kann es sein und ist es, insoweit aus dem besonderen Inhalte eines solchen Gesetzes geschlossen werden muß, daß seine Determination von „juristischer Person" und die im R.G. vom 20. April 1892 den Gesellschaften mit beschränkter Haftung beigelegte „Rechtsfähigkeit" sich deckende Begriffe sind. Ihre rechtliche Natur in dieser Hinsicht wird nicht „nach der allgemeinen Auffassung über das Wesen der juristischen Personen, sondern nach der Rechtssprache des besonderen, die Quelle des streitigen Rechtes bildenden Gesetzes" bestimmt. Dieses Resultat stimmt vollkommen mit derjenigen Beobachtung überein, welche sich auch hier schon in früherem Zusammenhange ergeben hat. Korporation im Sinne des Art. 13 der preußischen Verfassung ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht. Sicherlich aber ist sie juristische Person im Sinne der besonderen Amortisationsgesetze des Landesrechts. Zum Beweise dafür braucht man sich nicht auf die Vorverhandlungen in den gesetzgebenden Körperschaften bei Berathung des E.G. z. B.G.B. zu beziehen, wiewohl sie ohne diese Voraussetzung als völlig zweck- und gegenstandslos erscheinen müssen. Denn bei dem geschilderten Streit über den ursprünglichen Art. 49 Abs. 3 war jede Bezugnahme auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom Ueberfluß, wenn ihre Nichtzugehörigkeit zu den juristischen Personen im Sinne der Amortisationsgesetze ohnehin außer Frage stand. Der Beweis ist aus der Sache selbst zu führen. Aber dieser ist nicht schwer.

Immer und überall hat sich der Kreis der den Amortisationsgesetzen unterstellten juristischen Personen nicht nach irgend welchen öffentlich rechtlichen Merkmalen oder Privilegien, sondern allein durch die Thatsache ihrer privatrechtlichen Vermögensfähigkeit bestimmt. Wo eine rechtliche Möglichkeit des Erwerbes überhaupt nicht bestand, bedurfte es an und für sich der Erwerbsbeschränkungen nicht. Was an anderen rechtlichen Eigenschaften vorhanden war, blieb für die Aufstellung solcher Beschränkungen außer Betracht. Eben daher finden sich in den alten und neuen Amortisationsgesetzen alle nur erdenklichen Arten von Rechtssubjekten ungeachtet ihrer sonstigen durchgreifenden Verschiedenheiten in bunter Musterkarte neben einander gestellt, neben die mannigfaltigsten Rechtsgebilde der todten Hand in einem Federzug alle „weltlichen Korporationen und sonstigen juristischen Personen". Ein Mehreres und Anderes als Vermögensfähigkeit war durch Sinn und Zweck der Amortisationsgesetze nicht erfordert. So auch in Preußen. Mit dem Edikt vom 21. Juni 1753 nahm hier die Amortisationsgesetzgebung ihren allgemeinen

Anfang für „Klöster, Stifter, Kirchen und andere pia corpora". In den landrechtlichen Erwerbsbeschränkungen von 1794 bezog sie sich auf „Kirchen- und geistliche Gesellschaften" in dem besonderen Sinne dieses Gesetzbuchs. Mit der Kabinetsordre vom 13. Mai 1833 betrat sie zum ersten Mal den prinzipiell allein gerechtfertigten Weg der Ausdehnung auf alle „Anstalten und Gesellschaften" kirchlicher oder weltlicher Provenienz. In dem Gesetze vom 23. Februar 1870 behauptete sie sich aller Widersprüche ungeachtet für „Korporationen und andere juristische Personen" ohne Unterschied von Ursprung, Zweckbestimmung und rechtlicher Organisation. Endlich aber haben auch die an Stelle des letztgenannten Gesetzes getretenen Bestimmungen des preußischen A.G. z. B.G.B. eine sachliche Aenderung in dem Begriffe der den Erwerbsbeschränkungen unterworfenen „juristischen Personen" nicht herbeigeführt (zu vgl. Begründung S. 8—11). Juristische Personen im Sinne „dieses" Gesetzes sind nach wie vor alle Personenvereine und Anstalten mit Vermögensfähigkeit. Daher auch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche nach § 13 des R.G. v. 20. April 1892 „als solche selbständig ihre Rechte und Pflichten hat, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden kann". Wenn ferner Laband in seinen lehrreichen Ausführungen zur Dogmatik der Handelsgesellschaften (Goldschmidts Ztschr. f. d. g. H.R. Bd. XXX S. 498 ff.) die Entscheidung über die juristische Persönlichkeit eines Vereins wesentlich in die Nichthaftung der Mitglieder für die Vereinsschulden verlegt, so besitzt nach einer ihrer charakteristischen Eigenschaften die hier in Frage stehende Handelsgesellschaft auch dieses Merkmal in besonders zweifelsfreier Weise, da Abs. 2 l. c. bestimmt: „Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen." Die Möglichkeit einer Namensfirma kann auf die Annahme der juristischen Persönlichkeit so wenig von Einfluß sein, als der für die autonomische Regelung der inneren Gesellschaftsverhältnisse gewährte breite Raum. Durch beides wird die rechtliche Natur der Gesellschaft als eines von den Mitgliedern losgelösten Rechtssubjektes mit selbständiger Vermögensfähigkeit in keiner Weise berührt. Ihre öffentlich rechtliche Stellung andererseits im Gebiete von Strafrecht und Strafprozeß kommt für die Frage der Anwendbarkeit der Amortisationsgesetze überhaupt nicht in Betracht. Welche Verschiedenheiten weisen in dieser Beziehung allein die den Erwerbsbeschränkungen unterstellten kirchlichen Rechtssubjekte, die als öffentliche Korporationen privilegirten Kirchengesellschaften und die lediglich konzessionirten Religionsgesellschaften, auf. Aber nicht diese Verschiedenheiten im Gebiete des öffentlichen Rechts, sondern allein die Gemeinsamkeit

ihrer privatrechtlichen Stellung hinsichtlich der Vermögensfähigkeit ist für die Verpflichtung beider unter die Amortisationsgesetze entscheidend. Das Anerkenntniß der juristischen Persönlichkeit der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in allen privatrechtlichen Verhältnissen ist aber gegenwärtig, soweit ich sehe, ungetheilt (Parisius-Crüger, Komm., 2. Aufl. 1898, S. 99 f. und die dort Genannten). Wenn einige Kommentatoren meinen, der Gesetzgeber habe die Frage zu entscheiden abgelehnt, das Gesetz aber habe sie bejahend entschieden, so trifft dies wenigstens für das privatrechtliche Gebiet vollkommen zu.

Die Anwendbarkeit der Amortisationsgesetze an sich halte ich damit für ausreichend erwiesen. Eine andere Frage ist die nach Art und Maß. Hierüber entscheiden gegenwärtig in Preußen die Artikel 6 und 7 des A.G. z. B.G.B. In letzterem hat der viel umstrittene Vorbehalt zu Gunsten der juristischen Personen reichsrechtlichen Ursprungs seine Stelle gefunden. An ihm sind auch die Gesellschaften mit beschränkter Haftung betheiligt. Sie bedürfen, soweit sie in Preußen ihren Sitz haben, nach § 1 Abs. 2 Art. 7 zum Erwerbe von Grundstücken auch im Werthe von mehr als 5000 M. nicht der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde, weil ihre „Rechtsfähigkeit auf einem neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche bestehenden Reichsgesetze beruht". Dagegen unterliegen auch sie den Erwerbsbeschränkungen des Art. 6 § 1: „Schenkungen oder Zuwendungen von Todeswegen an juristische Personen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch Kgl. Verordnung bestimmten Behörde, wenn sie Gegenstände im Werthe von mehr als 5000 M. betreffen. Wiederkehrende Leistungen werden mit 4 vom Hundert zu Kapital berechnet." Auf diesen Fall bezieht sich der Vorbehalt zu Gunsten der reichsrechtlichen juristischen Personen nicht. Entsprechend den Traditionen der preußischen Amortisationsgesetzgebung seit 1833 unterscheidet auch das Ausführungsgesetz von 1899 nicht nach den Gegenständen, sondern nach dem Titel des Erwerbs. Der entgeltliche Grunderwerb der inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung bedarf ohne Unterschied des Werthbetrages nicht der staatlichen Genehmigung. Dagegen ist jeder unentgeltliche Erwerb von Mobilien oder Immobilien über den Werth der pragmatischen Summe hinaus an Königliche oder behördliche Genehmigung geknüpft. Daß Art. 6 § 1 auch den Erwerb von unbeweglichen Gegenständen der Genehmigung unterstellt, ergiebt sich, von dem Wortlaute des Gesetzes abgesehen, auch aus Art. 7 § 3, wonach die in den vorhergegangenen §§ „vorgeschriebene Genehmigung nicht erforderlich ist zu einem Erwerbe, der auf Grund einer nach Maßgabe des Art. 6 genehmigten Schenkung oder Zuwendung

von Todeswegen erfolgt". Die Bestimmung hat mit Rücksicht auf Zweifel, welche gegenüber § 50 Abs. 2 des G. v. 20. Juni 1875 und Art. 25 des G. v. 3. Juni 1875 in der Praxis hervorgetreten sind, das Verhältniß zwischen den Vorschriften des Art. 6 und denen des Art. 7 ausdrücklich klar gestellt (Begründung S. 11). Diese Deckung einer nach Art. 7 erforderlichen Genehmigung zum Erwerbe von Grundeigenthum durch eine nach Art. 6 ertheilte Genehmigung zur Annahme von Schenkungen oder Zuwendungen von Todeswegen wäre ausgeschlossen, würde nicht die in letzterem vorbehaltene Genehmigung auch auf den Immobiliarerwerb ex titulo lucrativo zu erstrecken sein.

Der Kreis der zur Sache gehörigen Rechtsfragen ist mit diesen Ausführungen im Wesentlichen geschlossen. Die Anwendung der zuletzt besprochenen Mittel der Staatsaufsicht überhaupt sowie ihre mehr oder minder strenge Handhabung im einzelnen Falle sind bereits Fragen der Zweckmäßigkeit. Damit ist die Erörterung an das Grenzgebiet der politischen Erwägungen gelangt, vor welchem sie Halt machen will. Ueber die Verwerthung der rechtlichen Ergebnisse für die Ordenspolitik daher nur ein kurz abschließendes Wort. Die Aufgabe des Staates liegt klar: der Widerspruch zwischen den bestimmten Absichten der preußischen Verfassung und der durch die Reichsgesetzgebung ermöglichten Thatsache ihrer objektiven Umgehung ist zu beseitigen. Wiewohl formell nicht zu beanstanden, stellt dieser Thatbestand doch eine fortgesetzte Verletzung der Verfassungsautorität und des Rechtsbewußtseins dar. Den Konflikt radikal zu lösen, könnte an die Aufhebung des Art. 13 in Ansehung der geistlichen Gesellschaften zu denken sein. Aber eine solche Kapitulation des Staatsgrundgesetzes wird aus vielen und wichtigen Gründen nicht ernsthaft empfohlen werden dürfen. Gegentheilig wird die Verfassungsbestimmung von Neuem zu beleben sein. Der Grund ihrer Umgehung liegt wesentlich darin, daß sie todter Buchstabe geblieben war. Damit ist der Kernpunkt der politischen Frage angerührt. Das Staatsinteresse fordert zweierlei. Daß einerseits in der Zulassung von Orden und ordensähnlichen Kongregationen sowie in der Genehmigung von einzelnen Niederlassungen geistlicher Gesellschaften die äußerste Beschränkung und Zurückhaltung beobachtet, daß andererseits solchen geistlichen Gesellschaften, welche ein zweifellos vorhandenes religiöses oder allgemein humanitäres Bedürfniß wirklich zu befriedigen wissen, der Besitz von Korporationsrechten nicht vorenthalten werde. Jenes ist eine Forderung der staatlichen Wohlfahrts-, Paritäts- und Friedenspflege, welche in Jahrhunderte alter Erfahrung ihre Begründung und Rechtfertigung findet. Dieses ist aus schon früher entwickelten Rücksichten eine Forde-

rung der Gerechtigkeit und Billigkeit, nachdem geistliche Gesellschaften in Preußen durch Eintragung die Rechtsfähigkeit nicht zu erlangen vermögen. Es ist zugleich eine vorsehende Maßregel der Kirchenhoheit, indem sie die geistlichen Gesellschaften durch Verleihung der Korporationsrechte der unmittelbaren staatlichen Aufsicht näher rückt. Auf eine kurze Formel gebracht würde der Grundsatz einer solchen Ordenspolitik etwa lauten müssen: keine Zulassung einer geistlichen Gesellschaft im Ganzen oder in einzelnen Organisationen, welche nicht zugleich der bürgerlichen Gesellschaft dergestalt nützlich und dem Staate dergestalt unverdächtig ist, daß ihr unbedenklich die Korporationsrechte im Wege der Gesetzgebung zugestanden werden können. Der früher gelegentlich erhobene und schon immer unbegründete Einwand, die Ertheilung von Korporationsrechten an geistliche Gesellschaften durch Spezialgesetze sei aus Rechtsgründen zurückzustellen bis zum Erlasse des in Art. 31 der Verfassung vorbehaltenen Korporationsgesetzes, ist gegenwärtig verbraucht. Dieses Gesetz wird niemals mehr ergehen. Durch das neue Recht ist eine neue Lage der Dinge auch für die Politik geschaffen. Ihr auf allen Gebieten Rechnung zu tragen, ist eine unabweisbare staatliche Pflicht. Nicht zum wenigsten endlich auch für die Reichspolitik, soweit ihr eine Sorge um das Ordenswesen zukommt. Sie wird sich der Wiederzulassung des Ordens der Gesellschaft Jesu tausendmal bedenken müssen, wenn sie sich die Möglichkeit vor Augen stellt, daß seine Mitglieder unter der Firma von Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Mittel bereit zu stellen wissen, den ungern unterbrochenen Kampf mit neuen Kräften aufzunehmen.

